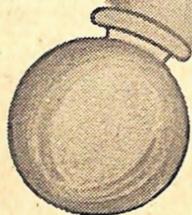


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



7. Jahrgang
Juni 1954

FOLGE

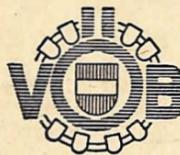
6

Gendarmerie- gedenktag 1954

Gendarmen halten Wache
am Ehrenmal ihrer toten
Kameraden.

Photo: Gendarm Stagl
Landesgendarmierkommando
für Niederösterreich





DIE GROSSE
österreichische
VERSICHERUNGSANSTALT

**BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG**

WIEN I. RENN GASSE 1 • TEL. U 25520

Alle Arten Lebens- und
Elementarversicherungen,
Kranken- und
Sterbevorsorge

Landesamtsstellen in allen
Bundeshauptstädten

DAS MÖBELHAUS FÜR POLIZEI UND GENDARMERIE

Schlaf- und Wohnzimmermöbel
Küchen-, Polster- und Einzelmöbel
kaufen Sie gut und billig bei

Beamte der Exekutive erhalten
gegen Vorlage dieses Inserates
3% Sonderrabatt

Möbel Sedelmayer

Verkauf
und Ausstellung

Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 12 • Wien XVII, Hernalser Gürtel 47
Telephon B 44053

Teilzahlungen bis 24 Monate • Provinzversand • Bombenscheine • Auf Verlangen Möbelkataloge gratis

AUS DEM INHALT:

Seite 3: Dr. Hans Krehan: Einfluß der Strafzumessung auf die Kriminalität —
Seite 5: Franz Zenz: Verleihung der Silbernen Medaille für Verdienste um
die Republik Oesterreich an einen Gendarmereibergführer — Seite 7: Doktor
Eduard Neumaier: Das neue Fremdenpolizeigesetz — Seite 9: Erwin Fallada:
Der tödliche Arbeitsunfall in der Landesberufsschule in Eibiswald — Seite 10:
Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — Seite 11: Otto Rauscher: Der
Glöckner ruft — Seite 15: Franz Hammerschmid: Nordafrika in 30 Tagen —
Seite 17: Ein Schüler zur Dachsteinkatastrophe.



Dr. HANS KREHAN

Einfluß der Strafzumessung auf die Kriminalität

Den schwersten Angriff auf die in einem Staate organisierte Gemeinschaft stellt das Verbrechen dar. Der Staat wehrt sich dagegen mit dem Strafgesetz. Abgesehen von der Todesstrafe, deren Berechtigung viel umstritten ist, wird dem Staate von keiner Seite ernstlich das Recht zu strafen streitig gemacht. Doch ist die Strafrechtswissenschaft noch nicht darüber einig, welches Wesen der Strafe zukommt und welchen Zweck sie zu erfüllen hat. Ursprünglich war die Strafe die Reaktion der Rache des Verletzten und als solche besonders als Familienblutrache bekannt. Dieser Rachedanke wurde mit dem Aufkommen einer staatlichen Ordnung immer mehr verdrängt. In der Folge haben sich mit dem Wesen und dem Zweck der Strafe nicht nur die Juristen, sondern auch die Philosophen beschäftigt. In der Praxis wurde das Anwendungsgebiet der Todesstrafe ständig erweitert. Im Mittelalter wurde die Todesstrafe zur beherrschenden Kriminalstrafe, die sie auch in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit geblieben ist. Geschichtlich interessant ist der Bericht, daß zum Beispiel ein Nürnberger Scharfrichter, der zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch 24 Jahre sein Amt bekleidete, 1159 Hinrichtungen vollzogen hat, das sind 44 im Jahr. Auf das Oesterreich von heute umgerechnet bedeutete dies 2800 Hinrichtungen im Jahr. Von dem berühmten Strafrechtslehrer Carpzow wird uns berichtet, daß er in 40 Jahren 20.000 Todesurteile, also 500 im Jahr gefällt oder bestätigt hatte. Der code pénal Napoleon aus dem Jahre 1810 kannte noch 115 todeswürdige Verbrechen, in England waren es sogar zur gleichen Zeit 160.

Welche Strafe im einzelnen Fall zu verhängen ist, hängt von dem Zweck ab, den man der Strafe zumißt. In der Praxis spiegeln sich gewöhnlich bei der Strafzumessung die verschiedenen Strafrechtstheorien wider. Vor allem soll die Strafe eine Mißbilligung der strafbaren Tat und ein Mittel sein, den Verbrecher von der Verübung künftiger Uebeltaten abzuhalten. Die Strafe soll auch andere Personen von solchen Taten abhalten. Jedenfalls aber soll die Strafe stets gerecht sein und nur gegen den verhängt werden, dessen Schuld eindeutig feststeht. Denn noch immer gilt der Satz des großen Kant: "Denn wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf der Erde leben." Uns interessiert hier vor allem die Frage, ob und welchen Einfluß die Strafzumessung auf die Kriminalität ausüben kann, das heißt, ob dadurch die Kriminalität steigen oder sinken kann. Wir wollen uns nicht etwa mit der Feststellung begnügen, daß die Strafe ein sittliches Postulat und ein unerläßlicher Ausgleich zwischen Recht und Verbrechen darstellt, sondern darüber hinaus die Forderung aufstellen, daß die Strafe geeignet ist und dazu berufen sein soll, nicht nur den einzelnen Täter von künftigen strafbaren Handlungen abzuhalten, sondern auch überhaupt darüber hinaus verbrechensverhütend zu sein.

Die Strafen nach dem österreichischen Strafgesetz und den strafrechtlichen Nebengesetzen sind Rahmenstrafen, das sind Strafen, die innerhalb des durch ein Mindestmaß und ein Höchstmaß begrenzten gesetzlichen Strafrahmens ausgemessen werden, wobei außerdem das Mindestmaß bei Vorliegen bestimmter Strafzumessungsgründe unterschritten, das Höchstmaß jedoch nie überschritten werden kann. Das Gericht kann also wohl eine mildere Strafe verhängen, die unter dem gesetzlichen Mindestmaß liegt, nicht aber eine strengere Strafe aussprechen, die das Höchstmaß überschreitet.

Dieses Strafrahmenprinzip, das das österreichische Strafrecht beherrscht, bringt es naturgemäß mit sich, daß die Praxis in der Strafzumessung sehr verschiedenartig ist. Die Strafzumessung, das ist die dem Gerichte obliegende Bestimmung der Strafe innerhalb des durch ein Mindestmaß und ein Höchstmaß begrenzten gesetzlichen Strafrahmens, läßt dem freien richterlichen Ermessen einen großen Spielraum. Ein Blick in die heutige Strafrechtspflege läßt erkennen, daß die verschiedensten Strafen bei gleichen Delikten und bei sehr ähnlichen Strafzumessungsgründen gefällt werden. Das eine Gericht ist äußerst rigoros und glaubt, nur auf diese Weise den Strafzweck zu erreichen, während ein anderes Gericht wieder den gegenteiligen Standpunkt vertritt und eine äußerst milde Strafe ausspricht. Dagegen ist nichts einzuwenden, sofern dadurch nur das Prinzip der Individualisierung der Strafe, also ein Prinzip verwirklicht wird, wonach die Strafe der Individualität des Täters und der Tat entsprechend bemessen wird oder sofern überhaupt auf den einzelnen Täter durch Spezialprävention eingewirkt werden soll. Diese verschiedenen Strafen lösen aber schwerste Bedenken dann aus, wenn dadurch die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz verletzt werden kann. Von dieser Warte aus gesehen erscheint es unerträglich, wenn der Angeklagte in der Strafrage mehr oder minder dem Zufall ausgeliefert ist und er dann eine geringe und milde Strafe erhält, wenn er vor ein mildes Gericht gestellt wird, während er eine hohe und strenge Strafe zu erwarten hat, wenn über seine Tat strenge Richter judizieren. Der wissende Angeklagte oder eigentlich der wissende Verteidiger können mitunter bei Vorliegen wichtiger Gründe durch eine Delegation eine Korrektur vornehmen, deren Absicht nicht durchschaut werden kann.

Zweifellos ist, daß der Rückgang oder die Zunahme der Kriminalität wesentlich davon abhängen, welche Strafen von den Gerichten verhängt werden. Zwar sind über das Wesen und den Zweck der Strafe ganze Bibliotheken bereits geschrieben worden und auch die Statistik hat aus den, aus den Strafakten - gewonnenen Erkenntnissen, die verschiedensten Behauptungen aufgestellt und daraus Lehrsätze abzuleiten versucht, trotzdem erscheint mir dadurch die Entwicklung nicht wesentlich beeinflußt worden zu sein. Das sich uns wirklich bietende Problem, daß nämlich die Strafzumessung wesentlich die Kriminalität im Einzelfall und auch im allgemeinen beeinflussen kann, blieb weiterhin ungelöst. Ja man kann sogar, wenn man die einschlägige Literatur und Praxis studiert, die betrübliche Beobachtung machen, daß diese Fragen eigentlich noch nicht einmal so richtig gestellt wurden.

Aus meiner eigenen langjährigen Praxis als Strafrichter weiß ich, daß sich die Kriminalität in dem mir zur Judizierung übertragenen Bezirk trotz meiner absichtlichen und in anderen Sprengeln nicht üblichen Milde, selbst im Kriege, in sehr rückläufigen Grenzen bewegt hat und daß insbesondere Rückfälle sehr selten vorgekommen sind, während ich von fälligkeiten sehr selten vorgekommen sind, während ich von anderen Sprengeln, in denen strenge judiziert wurde, das Gegenteil hörte. Trotzdem will ich nicht etwa auf Grund dieser eigenen Erfahrung den Lehrsatz aufstellen, daß durch strenge Strafen ein Ansteigen der Kriminalität eintritt, während etwa milde Strafen eine rückläufige Bewegung nach sich ziehen. Immerhin erscheint mir bei dieser Gelegenheit die Feststellung angebracht, daß auch die Todesstrafe Mord oder Totschlag verhindern kann. Den Mörder oder den zu allem entschlossenen Verbrecher schreckt auch die Todesstrafe nicht ab.

Die Todesstrafe, für deren Wiedereinführung in Oesterreich weite Kreise plädieren, kann man vielleicht damit begründen, daß der Mörder, der das Leben seines Mitmenschen vernichtet hat, sein eigenes verwirkt hat. Die Todesstrafe kann auch aus Gründen der Gerechtigkeit oder der Vergeltung oder sonstwie gerechtfertigt sein. Doch glaube ich nicht, worauf es bei unserer Untersuchung ankommt, daß die Todesstrafe eher imstande ist, die todeswürdigen Verbrechen einzudämmen oder zu verhindern, als dies etwa der lebenslange Kerker vermag.

Sofern also die Strafe verbrechensverhütend ist oder sein soll, ist sie einem Heilmittel zu vergleichen, mit dem Krankheiten geheilt oder gebessert werden sollen. Die Medizin ist gut und richtig angewendet, die die Krankheit bessert oder heilt, und die Medizin schlecht oder unrichtig angewendet, die das nicht vermag. Im gleichen Sinne ist die Strafe gerecht und richtig ausgemessen, die den Verbrecher bessert oder gar von der Verübung von Delikten abhält, und die Strafe ist unrichtig ausgemessen, die weder im einzelnen noch allgemein einen solchen Erfolg herbeiführen kann.

Auch bei sorgfältigster Untersuchung und Würdigung der Strafzumessungsgründe wird manche Strafe, gleichgültig ob sie strenge oder milde ist, auf den Verbrecher keinen Einfluß haben. Der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher wird von seiner verbrecherischen Gewohnheit nicht loskommen und immer wieder rückfällig werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine milde oder strenge Strafe über ihn verhängt wurde. Sofern man die Todesstrafe ablehnt, können solche Verbrecher nur durch möglichst lange Isolierung von der Verübung weiterer Verbrechen abgehalten werden. Gegen sie kann und muß daher eine möglichst lange und damit strenge Freiheitsstrafe verhängt werden. Anders ist bei einem besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher vorzugehen. In diesem Falle ist zu untersuchen, auf welche Weise dieser Verbrecher gebessert werden kann. Aus seinem Vorleben und seiner Rückfälligkeit wird sich unschwer schließen lassen, welche Mittel zur Besserung nicht geeignet waren. Es wird hier verschiedene Wege geben, die zum Ziele führen. Zwangsmittel, die dem Gerichte hierbei zur Verfügung stehen, sind eigentlich keine vorhanden. Von sich aus wird sich kein Richter die Mühe nehmen (zumal er hierzu eigentlich nicht zuständig ist) das zu unternehmen, was eine Besserung des Verbrechers herbeizuführen geeignet ist. Das Strafgesetz kennt leider nur Strafen. Der Täter wird bestraft, weil er ein Unrecht begangen hat. Der Täter müßte aber nicht oder nur milde bestraft werden, wenn die Gewähr bestünde, daß er nicht mehr fehlen werde. Der Staat muß an dem Verbrecher nicht Rache nehmen. Seine Aufgabe muß vielmehr darin bestehen, zu erreichen, daß der Verbrecher nicht mehr rückfällig werde. Der Gesetzgeber müßte hier neue Mittel schaffen und neue Wege zeigen. Die Beschaffung eines geeigneten Arbeitsplatzes wäre oft sowohl für den Verbrecher als auch für die Gesellschaft weit wirksamer als eine strenge Strafe, die ihn eigentlich nur an die Gewohnheit, Verbrechen zu verüben, weiter bindet und fesselt. Was endlich den Gelegenheitsverbrecher anlangt, der vorher noch nie oder nur geringfügig mit dem Gesetze in Konflikt geraten ist, so ist hier in der Regel (sofern es sich nicht um ein besonders schweres und verabscheuungswürdiges Verbrechen handelt) größte Milde am Platze. Es wird nur wenige Menschen geben, die frei sind von jeder Schuld. Ueber einen unbescholtenen Menschen darf das Gericht nicht leichtfertig den

Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Das neue Gendarmenengebäude in Seefeld, Tirol

Stab brechen. Wenn es sich wirklich nur um eine einmalige Verfehlung handelt, und anzunehmen ist, daß der Täter nicht wieder straffällig werde, ist die Voraussetzung der bedingten Verurteilung gegeben. Die Praxis, eine bedingte Verurteilung nur bei einem Geständnis des Angeklagten auszusprechen, ist besonders dann abzulehnen, wenn man der Ansicht ist, daß die Strafe verbrechensverhütend und bessernd sein soll. Dazu kommt, daß diese strenge Praxis im Gesetze über die bedingte Verurteilung keine Deckung findet. Denn das Gericht kann eine bedingte Verurteilung bereits dann aussprechen, wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe. Hierbei ist neben der Beschaffenheit der Tat und dem Grade des Verschuldens vornehmlich auf das Alter des Verurteilten, sein Vorleben, seinen Charakter und darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat. Daß der Täter überdies geständig ist, wird im Gesetze über die bedingte Verurteilung nicht verlangt. Zweifellos gibt es zahlreiche Fälle, in denen trotz des mangelnden Geständnisses die bedingte Verurteilung die einzig mögliche Strafe darstellt. Wer das erste Mal verurteilt wird, soll nicht sogleich in den Kerker geworfen werden. Denn in diesem Falle wird nicht selten der Grundstein für weitere Verfehlungen gelegt. Der unbescholtene und besonders jugendliche Mensch kann sich zumeist dem schlechten Einfluß, dem er durch sein Zusammensein mit wirklichen Verbrechern ausgesetzt ist, nicht entziehen. Dazu kommt, daß nicht jeder Mensch dessen fähig ist, ein Geständnis abzulegen und die Tat öffentlich zu bereuen. Dabei muß dieser Mensch charakterlich nicht etwa schlechter sein als einer, der sogleich, weil er die Aussichtslosigkeit des Leugnens einsieht und den Vorteil eines reumütigen Geständnisses in Form einer bedingten Verurteilung erkennt, die Tab zugibt.

Es muß also die vornehmste Aufgabe des Gerichtes sein, daß über den Schuldigen die richtige Strafe verhängt wird, die zugleich auch gerecht ist und gewöhnlich auch so vom Betroffenen empfunden wird. Richtig erscheint mir aber die Strafe insbesondere dann, wenn sie darauf abgestimmt wird, daß durch sie im besonderen und im allgemeinen die Kriminalität abnehmen soll. Sofern die generalpräventiven Wirkungen nicht beurteilt werden können, soll das Gericht wenigstens zu ermitteln trachten, ob und von welchem Einfluß die Strafe für den zu Verurteilenden sein wird. Für die richtige Strafe ausschlaggebend erscheint mir aber nicht so sehr, ob und welche Milderungs- und Erschwerungsumstände vorliegen und ob insbesondere die Milderungsumstände überwiegen. Wir strafen vielmehr so, „um schädlichen Verhaltensweisen abgehalten werde“. Die Strafzumessungsgründe dürfen nicht gezählt, sondern müssen gewogen werden. Wenn demnach das Gericht überzeugt ist, daß eine milde oder bedingte Strafe den Täter von künftigen „sozial-schädlichen Verhaltensweisen“ abhalten werde, soll es keine strenge Strafe verhängen, auch wenn die Milderungsumstände nicht überwiegen. Nicht immer ist die sehr verbreitete Ansicht zutreffend, daß die Kriminalität am wirksamsten durch harte und drakonische Strafen bekämpft wird und daß Milde stets fehl am Platze ist. In manchen Fällen ist vielmehr selbst die mildeste Strafe noch streng genug. In anderen Fällen wiederum nützt auch die strengste Strafe nichts. Es soll jedenfalls nicht strenger gestraft werden als zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist. „Uebermäßige Härte führt zur Vernichtung und Unterdrückung gesellschaftserhaltender Triebkräfte. Uebermäßige Schwäche führt zur Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung“¹.

Betrachtet man die Strafzumessung vom Standpunkte der Wirkung auf die Kriminalität, so muß man es als eine Gesetzeslücke empfinden, daß nur bei schwersten Verbrechen die Strafe des lebenslangen Kerkers zulässig ist. Die lebenslange Isolierung eines unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers ist jedenfalls ebenso aus Gründen des Schutzes der Gesellschaft notwendig, schädlichen Verhaltensweisen“ abhalten werden, soll es keine zählt. Das Kriterium liegt hier in den ständigen Angriffen eines unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers, auf den keine Strafe einen Einfluß übt. Im gleichen Sinne erklärt Graßberger in „Die Strafzumessung“, Seite 60: „Da wir es bei Gewohnheitsverbrechern mit Fällen höchster Persönlichkeitsadäquanz zu tun haben, ist innerhalb der durch den Unrechtsgehalt zu tun Schranken eine Höchststrafe zu verhängen“. Der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher ist also strenge und der besserungsfähige Gelegenheitsverbrecher milde, womöglich bedingt zu bestrafen. Wir strafen nicht, auch wenn die Welt untergeht, sondern wir strafen nur, damit die Welt nicht untergehe.

¹ Die Strafzumessung von Dr. R. Grassberger, 1932, S. 19.
² Die Strafzumessung von Dr. R. Grassberger, 1932, S. 67.

Vedierung der Silbernen Medaille für Verdienste um die Republik Österreich an einen Gendarmenleitenden

Von Gend.-Oberst FRANZ ZENZ, Landesgendarmeriekommandant für Steiermark

Der Herr Bundespräsident hat dem Gendarmenpatrouillenleiter Alois Eisl des Gendarmenpostens Ramsau in Anerkennung seines selbstlosen Einsatzes bei zahlreichen Rettungs- und Bergungsaktionen (insgesamt 18 Rettungsaktionen) die Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich verliehen.

Die Verleihung dieser Auszeichnung an Gendarmenpatrouillenleiter Alois Eisl bedeutet nicht nur eine ganz besondere Anerkennung für diesen allein, sondern auch für die

Bischofshofen im Zusammenwirken mit sieben unter Leitung des Bergführers Richard Perner stehenden Bergrettungsmännern und eines weiteren Gendarmenbeamten. (20. Juli bis 22. Juli 1947.)

Abtransport des schwerverletzten Skifahrers Otto Strauß im Zusammenwirken mit Bergrettungsmännern aus dem Dachsteingebiet. (28. März 1948.)

Rettung des in der Dachstein-Südwand abgestürzten und schwerverletzten Johann Bachler aus Schladming im Zusammenwirken mit fünf Bergrettungsmännern. (17. Mai 1948.)

Bergung der von der Hinteren Türspitzscharte ins Edlgrieß tödlich abgestürzten Bergsteiger Herbert Zitterbart und Olga Frank im Zusammenwirken mit Bergrettungsmännern und freiwilligen Helfern. (4. September 1948.)

Großsuchaktion nach der im Gebiet des Oberen Stein vermißten Friederike Hoffmann aus Graz. An der Suche beteiligten sich außer Gendarmenbeamten auch Männer des Bergrettungsdienstes und freiwillige Helfer. (5. September 1948.)

Abtransport des auf der Dachstein-Südwandhütte an Herzschlag verstorbenen Dr. Adolf Härtl aus Irnding gemeinsam mit drei Bergrettungsmännern der Rettungsstelle Ramsau. (6. Oktober 1949.)

Rettung der durch Sturz beim Skifahren verletzten Hilda Simonlehner von der Walcheralm nach Ramsau mit zwei freiwilligen Helfern. (5. Februar 1950.)



Gend.-Patrouillenleiter Alois Eisl

Leistungen aller übrigen Gendarmenepalpinisten des Landesgendarmeriekommandos überhaupt.

Gendarmenepatrouillenleiter Alois Eisl, geboren am 17. Jänner 1923, hat sich während seiner Dienstverwendung auf dem Gendarmenposten Ramsau, Bezirk Liezen (Gröbming), wo er auch als Leiter der alpinen Rettungsstelle des Bergrettungsdienstes fungiert, in zahlreichen Fällen von Bergnot im Dachsteingebiet an Rettungs- und Bergungsaktionen beteiligt und hierbei fast stets unter eigener Lebensgefahr hervorragende Leistungen vollbracht, die nicht nur in Bergsteigerkreisen sowie in der Bevölkerung höchste Anerkennung gefunden haben, sondern auch wiederholt Anlaß zu seiner Belobung und Anerkennung durch das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, und durch das Landesgendarmeriekommando für Steiermark gewesen sind. Insbesondere hat Patrouillenleiter Eisl seit dem Jahre 1947 folgende alpine Rettungs- und Bergungsaktionen zum Teil selbst geleitet und durchgeführt, zum Teil aktiv daran teilgenommen.

Nachsuche nach den in der Dachstein-Südwand vermißten Bergsteigern Gustav Stangl und Johann Langer aus



Landesgendarmeriekommandant Oberst Zenz nimmt die Verleihung der Auszeichnung an Patrouillenleiter Eisl vor

Rettung des verletzten Skifahrers Helmut Landl aus Schladming vom Gutenberghaus, gemeinsam mit zwei Bergrettungsmännern der Rettungsstelle Ramsau. (21. Februar 1950.)

Abtransport des in der Dachstein-Südwand tödlich verunglückten Willi Fiertner aus St. Peter/Freienstein vom Fuße der Südwand. (8. Juni 1950.)

Rettung der im Dachsteingebiet verletzten Touristin Auguste Lehner aus Wien. (12. Juni 1951.)

Rettung der in der Dachstein-Südwand abgestürzten und schwer- bzw. leichtverletzten Bergsteiger Gertrude Krutz und Friedrich Krugler im Zusammenwirken mit vier Bergrettungsmännern. (2. August 1951.)

Bergung der im Dachsteingebiet (Silberkar) tödlich abgestürzten Bergsteiger Viktor Donobauer und Stefe Janes aus Ramsau und Rettung von zwei Bergsteigern aus der Dachstein-Südwand. An der Bergung beteiligten sich Gendarmeriebeamte, Bergrettungsmänner und freiwillige Helfer. (1. Mai 1952.)

Rettung von drei Bergsteigern, die sich in der Nordwand des Hochgolling, Schladminger Tauern, verstriegen hatten. An der Rettung wirkten Bergrettungsmänner von Ramsau und Schladming mit. (22. Juli bis 23. Juli 1952.)



Landesgendarmeriekommandant Oberst Zenz beglückwünscht den Ausgezeichneten

Rettung des schwerverletzten Skifahrers Klaus Ehrlbacher aus Ramsau aus dem Gebiet des Dachsteins mit einem freiwilligen Helfer. (19. März 1953.)

Bergung der bei einem Flugzeugabsturz im Mai tödlich verunglückten amerikanischen Flieger Colonel Janes Earnest und Charles Kelly vom Fuße der Vorderen Dirndl-Südwand in der Hundsries im Rahmen der alpinen Einsatzgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark. (18. Juni 1953.)

Suche nach drei im Dachsteingebiet als vermißt gemeldeten Bergsteigern gemeinsam mit einem Bergrettungsmann. (30. bis 31. Juli 1953.)



Ansprache des Landesgendarmeriekommandanten

Wiederholte Suchaktionen nach dem in der Dachstein-Südwand als vermißt gemeldeten Bergsteiger Hans-Henning Lütge, Student aus München, im Zusammenwirken mit Bergrettungsmännern. Vom 16. bis 18. September 1953 wurde eine Großsuchaktion durchgeführt, an der sich auch die alpine Einsatzgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark unter Leitung des Alpinreferenten beteiligte, die jedoch erfolglos blieb. Vom 27. bis 29. September 1953 erfolgte die Bergung des in der Dachstein-Südwand, Gödl-Steiner-Weg, tödlich verunglückten Lütge gemeinsam mit vier Bergrettungsmännern. (3. bis 29. September 1953.)

Bergung des im Dachsteingebiet tödlich verunglückten Otte und Rettung des Touristen Gebauer unter Mitwirkung der alpinen Einsatzgruppe und im Verein mit elf Bergrettungsmännern. Die Gesamtleitung der Rettungsaktion hatte der Bergführer Richard Perner aus Ramsau. (27. bis 28. Februar 1954.)

Patrouillenleiter Eisl war auch mit der von Oberstleutnant Bahr des hierortlichen Kommandos geführten Einsatzgruppe bei der Such- und Bergungsaktion im April 1954 der im Dachsteingebiet verunglückten 13 deutschen Touristen aus Heilbronn beteiligt.

Patrouillenleiter Eisl wurde auf Grund seiner besonders erfolgreichen und unermüdbaren Tätigkeit auf dem Gebiet der alpinen Rettung bisher mit einer belobenden Anerkennung durch das Bundesministerium für Inneres und einer Remuneration sowie mit zwei Belobungszeugnissen durch das Landesgendarmeriekommando für Steiermark betitelt.

Die Verleihung der Auszeichnung an Gendarmeriepatrouillenleiter Eisl fand am 20. Mai 1954, 8.30 Uhr, in feierlicher Weise im Lindenhof des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark in Graz, Karmeliterplatz, statt und wurde durch den Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberst Zenz, vor einer angetretenen Ehrenkompagnie, die unter Kommando des Oberstleutnant Bahr stand, vorgenommen. Ebenso waren sämtliche Gendarmen des Stabes, der Technischen, Erhebungs- und Waffenabteilung des Landesgendarmeriekommandos im Lindenhof angetreten. Die Offiziere des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark hatten gleichfalls im Lindenhof Aufstellung genommen. An der Dekorierung nahmen auch die Mutter, Schwester und Gattin des Patrouillenleiters Eisl teil, die hierzu eine Einladung erhielten. Nach vollzogener Dekorierung defilierte die Ehrenkompagnie vor dem ausgezeichneten Gendarmeriepatrouillenleiter.



Defilierung der Ehrenkompagnie vor dem Ausgezeichneten

Das neue Fremdenpolizeigesetz

Von Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER, Gendarmeriezentralkommando

In den letzten Monaten hat der österreichische Nationalrat auf dem Gebiete der Personenpolizei sehr bedeutsame Beschlüsse gefaßt. So wurde zum Beispiel ein modernes Fremdenpolizeigesetz, das den Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft nach weitestgehender Liberalisierung des Verkehrs Rechnung trägt, geschaffen und auch eine Paßgesetznovelle mit dem gleichen Ziel der Erleichterung des Fremdenverkehrs verabschiedet. Diese Vorschriften, die hauptsächlich für Ausländer von Bedeutung sind, wurden auch durch Erleichterungen für Inländer insbesondere auf dem Gebiete der meldepolizeilichen Vorschriften durch Erlassung eines neuen wesentlich vereinfachten Meldegesetzes ergänzt.

Zunächst soll das für den Fremdenverkehr in den Sommermonaten wichtige neue Fremdenpolizeigesetz unter vergleichsweise Berücksichtigung der bisher geltenden Bestimmungen und der rechtspolitischen Ueberlegungen betrachtet werden.

Während der Zeit der Okkupation wurde von der damaligen Deutschen Reichsregierung die Ausländerpolizeiverordnung (APV) vom 22. August 1939, DRGBI. I, S. 1056, berichtigt S. 1067, in der Fassung der Verordnung über die Behandlung von Ausländern, vom 5. September 1939, DRGBI. I, S. 1667, berichtigt S. 1750, in Oesterreich an Stelle der früheren österreichischen Vorschriften eingeführt und nach dem Jahre 1945 gemäß § 2 des Rechts-Ueberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 6, als österreichische Rechtsvorschrift übernommen. Sie wird am 27. Juni 1954 durch das neue Fremdenpolizeigesetz außer Kraft gesetzt werden.

Das Anwendungsgebiet der Ausländerpolizeiverordnung erfuhr schon unmittelbar nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft und dem Einzug der Alliierten in Oesterreich wichtige Einschränkungen.¹ Die entscheidendste Einschränkung wurde mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1951, BGBl. Nr. 139, verfügt, demzufolge durch Verordnung für bestimmte Kategorien von Ausländern das Erfordernis der besonderen Aufenthaltserlaubnis aufgehoben oder die Frist von 48 Stunden verlängert werden kann, wenn dies zur Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder zur Herstellung der Reziprozität notwendig ist oder wenn dies im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs geboten erscheint.²

Schon anläßlich der Beschlußfassung über diese Novelle haben der Nationalrat und der Bundesrat eine Entschließung gefaßt, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, die deutsche Ausländerpolizeiverordnung durch österreichische Rechtsvorschriften zu ersetzen, zumal dieser Wunsch auch den wiederholten Forderungen der Besatzungsmächte entspricht.

Das neue Fremdenpolizeigesetz vom 17. März 1954, BGBl. Nr. 75,³ unterscheidet sich vor allem grundsätzlich dadurch von der deutschen Ausländerpolizeiverordnung, daß das Erfordernis einer besonderen Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich fallengelassen und damit im wesentlichen jener Rechtszustand wiederhergestellt wird, der vor dem Jahre 1938 in Oesterreich bestanden hat.

Wie aus der Regierungsvorlage und dem Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform des Nationalrates vom 11. März 1954 hervorgeht, war das Erfordernis einer besonderen Aufenthaltserlaubnis nach der Befreiung Oesterreichs solange unentbehrlich, als der unkontrollierbare Zustrom von Flüchtlingen aus den Nachbarstaaten, die ohne Bewilligung nach Oesterreich einfluteten, es als notwendig erscheinen ließ, eine möglichst große Anzahl von ihnen wieder aus dem Lande zu schaffen, diejenigen aber von ihnen denen der weitere Aufenthalt in Oesterreich gestattet werden sollte, nach sorgfältiger Ueberprüfung besonders zu kennzeichnen. In der Zwischenzeit hat die Zahl der illegal nach Oesterreich einreisenden Ausländer wesentlich nachgelassen. Hierzu kommt noch, daß die noch in Oesterreich befindlichen Flüchtlinge, von denen bereits ein erheblicher Teil in die österreichische Wirtschaft eingegliedert wurde, derzeit nach den Normen des Völkerrechtes nicht mehr gegen ihren Willen umgesiedelt werden können.

¹ S. OeR. III g 10.

² Gemäß Art. 5 des Kontrollabkommens wurden die "versetzten Personen" (DPs. = displaced persons) aus dem Geltungsbereich der deutschen Ausländerpolizeiverordnung ausgenommen. Der Begriff der "versetzten Personen" ist aber nicht immer derselbe geblieben.

Solange die Institution der Aufenthaltserlaubnis nicht entbehrt werden konnte, schien es zweckmäßiger, die deutschen Rechtsvorschriften in Kraft zu belassen und somit dem durch den Weltkrieg hervorgerufenen internationalen Ausnahme- und Notzustand durch eine aus dem deutschen Recht übernommene Maßnahme zu begegnen.⁴

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres erscheint die generelle Aufrechterhaltung des Erfordernisses der Aufenthaltserlaubnis auch vom fremdenpolizeilichen Standpunkt nicht mehr unbedingt erforderlich. Die meldepolizeilichen Vorschriften bieten den Sicherheitsbehörden eine ausreichende Möglichkeit zur Führung einer Ausländererevidenz, die naturgemäß auch in Hinkunft nicht entbehrt werden kann. Die Bestimmungen des § 2 des Fremdenpolizeigesetzes ermöglichen es den Behörden jederzeit, sich ein Bild darüber zu machen, ob der Aufenthalt eines Ausländers in Oesterreich mit den öffentlichen Interessen im Einklang steht. Ergeben sich Bedenken gegen bestimmte Ausländer, so können diese durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zum Verlassen des Bundesgebietes verhalten werden.

Fremde, das sind alle Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind daher nach dem neuen Fremdenpolizeigesetz zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in den ihnen erteilten Sichtvermerken beschränkt wird.⁵ Sie sind aber auch verpflichtet, während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet ihr Verhalten den österreichischen Gesetzen anzupassen. Werden Fremde von Behörden und ihren Organen in begründeten Fällen um Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet verhalten, so sind sie verpflichtet, diese Auskunft zu erteilen sowie den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

Alle Ausländer werden, soweit sie zur Einreise nach Oesterreich überhaupt eines österreichischen Sichtvermerkes bedürfen, regelmäßig unbefristete Sichtvermerke erhalten. Die österreichischen Behörden haben aber auch die Möglichkeit, Personen oder Personengruppen, gegen deren längeren Aufenthalt in Oesterreich begründete Bedenken bestehen, befristete Sichtvermerke zu erteilen.⁶

Eine weitere Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung der Aufenthaltsdauer von Fremden in Oesterreich kann sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergeben, wie zum Beispiel aus Verträgen über den kleinen Grenzverkehr mit Nachbarstaaten oder über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges, soweit in solchen Uebereinkommen eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer ausgeschlossen ist.

Gegen Personen, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet oder anderen Interessen zuwiderläuft, kann auch ein Aufenthaltsverbot erlassen werden. Durch diese Formulierung, die dem Reichsschubgesetz von 1871 sinngemäß entspricht und die dem Reichsschubgesetz von 1871 sinngemäß entspricht und dessen Bestimmungen sich durch viele Jahrzehnte gut bewährt

³ Siehe VO vom 14. März 1952, BGBl. Nr. 102.

⁴ Sowohl im Titel als auch im Text des Gesetzes wurde der Ausdruck "Ausländerpolizei" durch den im Art. 13 Abs. 1 Z. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in anderen gesetzlichen Vorschriften verwendeten Ausdruck "Fremdenpolizei" ersetzt.

⁵ Beachte auch den von maßgebender österreichischer Seite wiederholt betonten Grundsatz der Liberalisierung des zwischenstaatlichen Verkehrs.

⁶ Die Sichtvermerke werden auf Grund des Paßgesetzes 1951 ausgestellt. Hiervon sind unter anderem die OEEC-Länder zu befreien.

⁷ Es werden daher insbesondere solche Personen, deren längerer Aufenthalt in Oesterreich sich von vornherein als unerwünscht darstellt oder die um der geringeren Konsulargebühr willen nur einen Durchreisepass beantragen, Ein- und Wiederausreisepässe nur mit Sichtvermerk beantragen, Ein- und Wiederausreisepässe nur mit zeitlicher Befristung bzw. Durchreisepässe ausgestellt erhalten. Eine allfällige Verlängerung der Aufenthaltsdauer solcher Personen im Inland wird, soweit eine solche zulässig erscheint, durch Erteilung eines neuen Ausreisepasses erfolgen können. Das gleiche gilt auch für befristete alliierte Einreisepässe.

haben, wird klar zum Ausdruck gebracht, daß die bloße Tatsache, daß der Aufenthalt eines Fremden im Bundesgebiet unerwünscht ist, noch nicht die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigt.

Die im Gesetz nur demonstrative Anführung der "besonderen Gründe" für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zeigt, daß die in der Praxis vorkommenden wichtigsten Tatbestände berücksichtigt wurden, wie etwa Uebertretungen auf dem Gebiete der Ausländerpolizei, des Paß- und Meldewesens, der zoll-, abgaben- oder devisarechtlichen Vorschriften, ferner, wenn der Fremde vorbestraft, sich gegen die Republik Oesterreich betätigt oder der Gewohnheitsbettelei nachgeht oder gewerbsmäßig Unzucht betreibt.⁸

Das neue Fremdenpolizeigesetz hat auch die Möglichkeit einer Schubhaft, die auch schon im Reichsschubgesetz vorgesehen war und besonders bei kriminellen Personen unentbehrlich ist, berücksichtigt. Demnach kann ein Fremder von den Sicherheitsbehörden zur Vorbereitung der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder zur Sicherung der Abschiebung vorläufig in Verwahrung genommen werden (Schubhaft), dies, wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder aus dem Grunde notwendig erscheint, um ein unmittelbar zu befürchtendes strafbares Verhalten des Fremden zu verhindern.

In einem sachlichen Konnex stehen auch die neuen Bestimmungen über die Abschaffung, die das alte Reichsschubgesetz zum größten Teil derogieren und nunmehr festlegen, daß der Fremde, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, das Gebiet, in dem ihm der Aufenthalt verboten ist, innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Bescheides zu verlassen hat. Er darf dieses Gebiet während der Geltungsdauer des Aufenthaltsverbotes ohne Bewilligung nicht wieder betreten. Diese festgesetzte Frist kann bei Gefahr im Verzuge verkürzt, aus Billigkeitsgründen verlängert oder die Vollstreckung

⁸ Diese Maßnahme soll nur im Falle von erheblichen oder wiederholten Verletzungen dieser Vorschriften Platz greifen. Weiter ist zu beachten, daß bei Verurteilungen durch ausländische Gerichte jedenfalls zu prüfen sein wird, ob die der Verurteilung zugrunde liegende Tat auch nach den österreichischen Rechtsgrundsätzen strafbar wäre.

Der Pflicht getreu

Zum Gendarmiergedenktag 1954

Von Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE
Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Wenn jemals heilig eine Stunde,
Dann ganz gewiß, wenn sich zum Bunde
Vereinen Geist und Tat,
Die keine Zeit verloschen hat.

Die vielmehr Brücke ward zu jenen,
Die sich nach ihrer Heimat sehnen,
Weil sie noch ferne den Gestaden,
Wo Herzen sich an Herzen leben.

Doch auch zu jenen ließ sie finden,
Von denen schlichte Kreuze künden,
Daß letzte Opfer sie gegeben,
Auf daß die Heimat kann noch leben.

Die einen, die schon ausgelitten,
Ein stumm' Gedenken sich erbitten;
Die andern, die in Knechtschaft leben,
Beschwor'ne Pflicht zühöchst erheben.

Wir selbst, am Rande ungewisser Stunden,
Noch tragend unverheilte Wunden,
Sind eins im Sinn und wollen's halten:
Die Treu zur Pflicht erneut entfalten!

Dann wird aus dem Gedenken sprießen,
Geläutert und erfrischt erfließen
Ein reiner Sinn, ein recht' Erkennen,
Von Werken, die wir Pflichten nennen.

Der Pflicht getreu! Welch hehres Wort,
Gesprochen an dem Ehrenort
Soll's Mahnung sein und immer bleiben:
"Wer Höchstes will, muß Schwerstes leiden!"

des Aufenthaltsverbotes aus triftigen Gründen aufgeschoben werden.⁹

Fremde, die die Bundesgrenze unbefugt überschreiten, können formlos über die Bundesgrenze zurückgeschoben werden, wenn sie unmittelbar nach dem Grenzübertritt im Grenzgebiet angetroffen werden. Laut dem Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform soll von der Möglichkeit, Fremde, die unmittelbar nach ihrem unbefugten Grenzübertritt in Grenz-nähe angetroffen werden, formlos über die Bundesgrenze zurück-zuschieben, nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn damit keine unmittelbare Gefährdung der Person des Grenzgängers verbunden ist.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes haben in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizei-behörden) und in zweiter Instanz — im Sinne der Verfassungsbestimmung des § 15 des Behördenüberleitungsgesetzes auf die Dauer ihres Bestandes — die Sicherheitsdirektionen zu fungieren.¹⁰

Nach § 12 des Fremdenpolizeigesetzes werden — wie der Ausschuß des Nationalrates in Abänderung der Regierungsvorlage beantragt hat — die Fremden nunmehr grundsätzlich alle mit ihrer Außerlandschaffung zusammenhängenden Kosten zu ersetzen haben. Uneinbringliche Kosten dieser Art, ebenso wie Kosten für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb der Schub-lokalitäten, die bisher nach der auf dem Reichsschubgesetz basierenden Rechtslage zum Teil von den Ortsgemeinden bzw. Schubstationsgemeinden, zu tragen waren, werden in Hinkunft von den Bundesländern zur Gänze getragen werden. Das neue Gesetz enthebt die Länder und Gemeinden von diesen Aufgaben und Kosten, weil in Hinkunft diese von Bundesorganen besorgt werden.

Diese Regelung erscheint aus dem Grunde gerechtfertigt, weil den Gemeinden vielfach sowohl die Lokalitäten als auch das Personal für die Durchführung der Abschiebung fehlen, während die Schubhäftlinge in den Haftlokalen der Gerichte und der Bundespolizei-behörden ohne besondere Mehrkosten untergebracht werden können und auch ihre Beförderung am zweckmäßigsten durch Organe der Bundesgendarmerie oder Bundespolizei durchzuführen ist.

Letztlich sind noch die Strafbestimmungen zu erwähnen, nach denen die Uebertreter dieser Vorschriften subsidiär, das heißt, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger bestraft wird, wegen einer Verwaltungs-übertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizei-behörde) mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft werden. Wer aber einem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückkehrt, obwohl er innerhalb der drei letzten Jahre der gleichen Tat wegen von der Verwaltungsbehörde bestraft worden ist, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird vom Gericht mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft. Aus dieser Bestimmung ist ersichtlich, daß zum Unterschied vom bisherigen Rechtszustand, nach dem die verbotene Rückkehr eines Fremden, der polizeilich abgeschafft oder gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen worden war, in gleicher Weise wie die verbotene Rückkehr einer gerichtlich landes-verwiesenen oder abgeschafften Person nach § 323 bzw. § 324 StG gerichtlich bestraft worden ist, nunmehr die verbotene Rückkehr eines Fremden, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde, zunächst bloß als Verwaltungsübertretung bestraft wird. Nur dann, wenn ein Fremder, der bereits einmal von der Verwaltungsbehörde wegen der verbotenen Rückkehr bestraft worden ist, innerhalb von drei Jahren nach Abstrafung das gleiche Delikt neuerlich begeht, wird er nach § 14 Abs. 2 des neuen Fremdenpolizeigesetzes auch in Hinkunft gerichtlich bestraft werden.

Von Bedeutung ist noch die Bestimmung, wonach Staatsverträge, durch die Fremden weitgehende Rechte eingeräumt wurden, durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden. Durch diese Bestimmung soll betont werden, daß die Verpflichtungen, die Oesterreich durch seinen Beitritt zu internationalen Verträgen, insbesondere auch zu der Konvention für die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, übernommen hat, durch das vorliegende Gesetz nicht eingeschränkt werden sollen.

⁹ Von dieser Möglichkeit wurde bereits in Fällen Gebrauch gemacht, in welchen die Außerlandschaffung eines Ausländers faktisch ausgeschlossen war oder die bloße Tatsache der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die Annahme rechtfertigte, daß die betreffende Person ihr Verhalten in Zukunft den Interessen und Gesetzen Oesterreichs anpassen werde.

¹⁰ Die zeitweilige Zuständigkeit der Sicherheitsdirektionen wurde im Gesetz in jener Form zum Ausdruck gebracht, die anlässlich der Kundmachungen über die Wiederverlautbarung des Vereins- und Versammlungs-gesetzes gewählt worden ist.

DER TÖDLICHE ARBEITSUNFALL

IN DER LANDESBERUFSSCHULE IN EIBISWALD

Von Gend.-Major ERWIN FALLADA
Abteilungskommandant in Leibnitz.

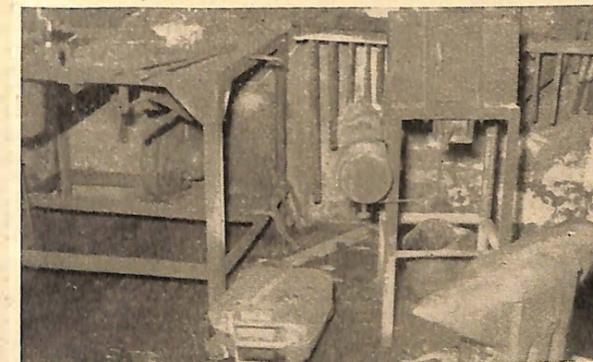
Der idyllisch gelegene, südsteirische Markt Eibiswald, der im heurigen Sommer sein 800jähriges Bestehen feiert, war am 6. April 1954 der Schauplatz eines tragischen Geschehens. Um 11.30 Uhr dieses Tages kam es in einem ebenerdig gelegenen Raum des alten Schlosses Eibiswald, in dem seit Jahresfrist die Landesberufsschule für Elektrotechnik und Kraftfahrzeug-mechanik untergebracht ist, zu einer explosionsartigen Entzündung eines Petroleum-Luft-Gemisches, dem die Fachlehrer Karl Muster und Kurt Neubauer sowie die Fachschüler Horst Christen, Karl Stefanitsch, Walter Schaschnig und Arnold Geigl zum Opfer fielen. Fachlehrer Muster und der Schüler Horst Christen wurden auf der Stelle getötet. Die übrigen Schüler und der Fachlehrer Neubauer erlitten durch die Flammeneinwirkung Brandwunden aller drei Grade, an denen sie mit Ausnahme des Fachlehrers Neubauer am 7. April 1954 im Landeskrankenhaus in Graz verstarben.

Nachdem der Unfall bekanntgeworden war, setzten sofort die Erhebungen durch den zuständigen Gendarmerieposten ein, der in der weiteren Folge durch Organe der Erhebungsabteilung tatkräftig unterstützt wurde. Bereits in den Mittagstunden des 6. April 1954 erfolgte über den Rundfunk die Verlautbarung des Unfalles, die die Eltern und Angehörigen der Schüler in eine begreifliche Aufregung und Besorgnis versetzte.

Wie es nun zu diesem bedauerlichen Unglück kam, sollen nachfolgende Zeilen schildern:

Der Unglücksort war die Schmiedewerkstätte, ein im Schloß ebenerdig gelegener Raum im Ausmaß von 5.80 x 4.85 m, der

das Petroleum aus, wobei auch die im Behälter vorhandenen gewesene Druckluft abgelassen wurde. Hierbei erfolgte eine gleichmäßige Schwängerung des Raumes mit zerstäubter Petroleumflüssigkeit. Im Moment, als diese zerstäubte Petroleummenge in einem zündfähigen Petroleum-Luft-Gemisch im Raume vorhanden war, erfolgte vermutlich durch das offene Schmiedefeu-



Ausschnitt aus der Schmiedewerkstätte mit dem vom Fachlehrer Neubauer selbst konstruierten Härteofen rechts und der Schmiedeesse links

der Esse eine Entzündung, die eine Stichflamme auslöste und unter einem dumpfen Detonationsknall zu einer Verpuffung des Gasgemisches führte. Ungeklärt ist zur Zeit noch die Frage, welchen Flammpunkt das verwendete Petroleum hatte; welche nach Graden bezeichnete Hitzeeinwirkung und deren Dauer im Raume gewirkt hat, die es ermöglichte, innerhalb kürzester Zeit derartige lebenszerstörende Verletzungen herbeizuführen.

Im Moment der Zündung waren alle im Raum befindlichen Personen in Flammen gehüllt. Der an sich sehr schwache Luftdruck hat überdies die Ausgangstür, welche unglücklicherweise nach innen aufging, zugeschlagen. Außerdem stürzte der tödlich verletzte Fachlehrer Muster vor der zugefallenen Tür zusammen und blockierte den raschen Eintritt der Helfer. Ein Fluchtweg durch die Fenster war infolge der dort angebrachten Gitter unmöglich.

Im Zuge der Erhebungen wurde auch festgestellt, daß der Werkstättenraum nicht behördlich kommissioniert wurde. Die Frage, ob Fachschulwerkstätten vor ihrer Inbetriebnahme zu kommissionieren sind, bedarf einer besonderen Klärung, weil in dieser Beziehung zwei verschiedene Ansichten, die jede für sich begründet ist, vorliegen.

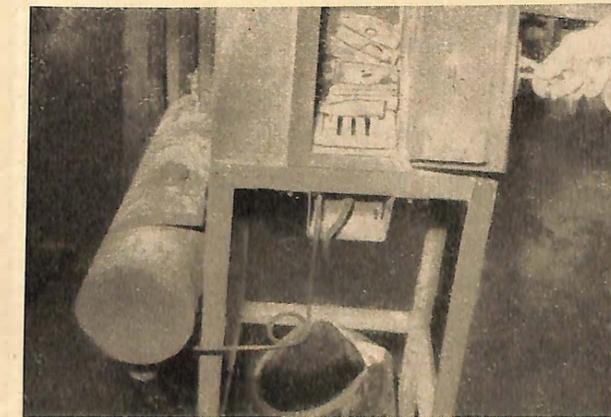
Immerhin hat gerade dieser Unfall bewiesen, daß es notwendig sein wird, auch die Werkstätten der Berufsschulen vor ihrer Inbetriebnahme auf ihre Betriebssicherheit und Betriebstauglichkeit behördlich zu überprüfen.

Die Verschuldensfrage wird auf Grund der Anzeige vom Gericht überprüft.



Eingang zur Schmiedewerkstätte mit den zugedackten Leichen des Fachlehrers Muster und des Werkschülers Christen

mit einer gewölbten Decke versehen ist. In diesem Raum befanden sich neben den üblichen kleinen Werkbänken auch eine Schmiedeesse, die mit offenem Feuer in Betrieb stand. Daneben war in einem Abstand von 60 bis 70 cm ein vom Fachlehrer Neubauer konstruierter Härteofen aufgestellt, dessen Brennstoffbehälter der Esse zugewendet war. Als Brennstoff war zunächst Heizöl vorgesehen. Nachdem es aber bei Versuchen an dem nach einem Vergasersystem gebauten Bunsenbrenner zu starken Verrüßungen kam, verwendete Neubauer an Stelle des Heizöls Petroleum. Dieser Brennstoff wurde — damit eine entsprechende Zerstäubung erfolgte — durch komprimierte Luft vom Behälter in den Bunsenbrenner gedrückt. Die Luftzufuhr erfolgte mittels einer Gummischlauchleitung, die von einem außerhalb der Schmiedewerkstätte aufgestellten Kompressor zum Brennstoffbehälter geleitet wurde. Soweit nun auf Grund der Erhebungen und durch den Sachverständigen festgestellt wurde, stand der Brennstoffbehälter unmittelbar vor dem Unglück unter einem bestimmten Druck. Da der Härteofen anscheinend nicht richtig funktionierte, versuchten Fachlehrer Neubauer und Muster den Fehler zu finden und lösten die Abblähschraube am Brennstoffbehälter. Infolge des im Behälter vorherrschenden Druckes floß



Der Härteofen als Detailaufnahme
Photos: Gend.-Patrouillenleiter Markus Butter, Deutschlandsberg

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Wesentliche Bestandteile bzw. mangelnde Verwendungsmöglichkeit einer Waffe im Sinne des Waffengesetzes.

Nach den Urteilsfeststellungen wurde bei der Festnahme des Angeklagten A. in seiner Wohnung eine Pistole Kal. 7.65 mm gefunden, die er im Dezember 1952 erworben und seither im Besitz gehabt hat. Aus dem Untersuchungsbefund der Polizeidirektion Wien stellt das Gericht fest, daß an dieser Waffe der Schlagbolzen, der Sicherungsflügel, das Magazin und die Griffschalen fehlen und die Ausziehkralle im Verschlußstück verkeert eingesetzt ist, sowie daß die Pistole in diesem Zustand nicht als funktionsfähig zu bezeichnen ist.

Aus diesen Feststellungen folgert der Gerichtshof, daß die Pistole infolge des Fehlens vier wichtiger Bestandteile nicht als Waffe im Sinne des Waffengesetzes angesprochen werden könne, daß sie in einem derartigen Ausmaß als beschädigt angesehen werden müsse, daß von ihr, sei es überhaupt nicht, sei es nur nach äußerst komplizierten Reparaturen, Gebrauch gemacht werden könnte. Eine solcherart beschädigte Waffe falle jedoch nicht unter die Bestimmungen des Waffengesetzes, so daß dem Angeklagten A. weder der Erwerb noch der Besitz der Waffe strafrechtlich angelastet werden könne.

In ihrer Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft die Staatsanwaltschaft die vom Erstgericht vertretene Rechtsansicht, daß es sich vorliegend nicht um eine Schußwaffe im Sinne des Waffengesetzes handelt, als rechtsirrig.

Der Rechtsrüge kommt Berechtigung zu.

Gemäß § 1 Abs. 3 Waffeng stehen fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen fertigen Schußwaffen gleich. Gemäß § 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 19. März 1938, DRGBl. I S. 270, sind als wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 des Waffeng anzusehen der Lauf, der Verschluß und die Trommel.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen ist eindeutig zu entnehmen, daß auch die angeführten wesentlichen Teile von Schußwaffen, sofern sie nur aus dem in § 3 Abs. 1 der zitierten Durchführungsverordnung angeführten wesentlichen Bestandteilen bestehen, als Schußwaffen im Sinne des § 1 Waffeng anzusehen sind. Dies gilt daher um so mehr für Schußwaffen, die nicht nur jene wesentlichen Teile enthalten, sondern mehr oder weniger gebrauchsfähig sind. Der Sinn und Zweck der diesen gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liegt, ergibt sich klar aus den letzten Worten des zweiten Absatzes des § 3 der zitierten Durchführungsverordnung, daß durch Zusammensetzung der wesentlichen Teile einer Schußwaffe ohne besondere Schwierigkeiten eine gebrauchsfähige, zur Abgabe von Schüssen verwendbare Waffe hergestellt werden kann. Es müssen daher, um einem verbotswidrigen Verhalten wirksam begegnen zu können, auch solche wesentliche Teile als Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes behandelt werden. Denn sonst könnte der Täter der Waffe schon durch deren Zerlegung in ihre Bestandteile und Verstecken eines Teiles den Charakter als Schußwaffe nach Belieben nehmen.

Die gleichen Erwägungen müssen auch für beschädigte und deshalb zur Zeit vorübergehend unbrauchbar gewordene Schußwaffen gelten, weil eine Beschädigung der Waffe, solange eine Reparatur möglich ist, ihr den Charakter einer solchen nicht zu nehmen vermag.

Daraus folgt, daß auch der den Bestimmungen des Waffengesetzes zuwiderlaufende Besitz einer nicht vollständigen Waffe oder einer solchen, deren Teile nicht funktionieren, insoweit die Waffe gebrauchsfähig ist oder doch gebrauchsfähig gemacht werden kann, als verbotener Besitz von Schußwaffen im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 1 Waffeng anzusehen ist (vgl. EvBl. Nr. 448/1951, 2 Os 298/50 u. a.).

Die Ratio, die für die Strafbarkeit des Besitzes von Schußwaffen bzw. der wesentlichen Bestandteile derselben spricht, bezieht sich auch auf den Erwerb von Faustfeuerwaffen, weil der Gedanke, der zur Erlassung von Bestimmungen über die Einschränkung des Besitzes von Schußwaffen geführt hat,

in gleicher Weise den Schutz der Öffentlichkeit vor unkontrollierbarem Erwerb von Schußwaffen gewährleisten soll.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die vom Erstgericht vertretene Rechtsansicht, die gegenständliche Schußwaffe falle wegen des Fehlens einzelner Bestandteile und infolge der mangelnden Funktionsfähigkeit nicht unter die Bestimmungen des Waffengesetzes, verfehlt ist, weil es sich bei den fehlenden Teilen nicht um wesentliche im Sinne des Gesetzes gehandelt hat und weil die mangelnde Verwendungsmöglichkeit der Waffe ihre Einsatzfähigkeit nach Vornahme einer Reparatur nicht ausschließt. Insoweit der Gerichtshof in diesem Zusammenhang von der Notwendigkeit der Vornahme äußerst komplizierter Reparaturen spricht, ist das Urteil im übrigen aktenwidrig, weil sich aus dem Bericht des Erkennungsamtes der Polizeidirektion Wien im Gegenteil ergibt, daß die Waffe nach dem richtigen Einsetzen der Ausziehkralle und nach Einfügung des Schlagbolzens und des Magazins von einer anderen gleichartigen Pistole beschossen werden konnte und einwandfrei funktioniert hat, es also nur weniger Handgriffe bedurfte, um die Waffe schußbereit zu machen (OGH, 8. Dezember 1953, 5 Os 1155; LG Wien, 12 c Vr 1594).

Aus dem Versicherungsrecht

Haftet die Hausratversicherung für Sengschäden?

Frau Müller, gerade mit dem Bügeln der Wäsche in der Küche beschäftigt, wird durch starkes Läuten an der Wohnungstür zum Öffnen veranlaßt. Sie eilt zur Türe. Mit freudiger Ueberraschung empfängt sie ihre Freundin, die eben von einer längeren Auslandsreise zurückgekehrt war.

Die beiden gehen gleich ins Wohnzimmer und eine tiefgehende Plauderei beginnt. Nach einiger Zeit spüren sie Brandgeruch. "Das Bügeleisen!" Mit einem Satz springt Frau Müller auf, stürzt in die Küche. Aber das Unglück war schon geschehen. Eine ziemlich starke Rauchentwicklung ließ bereits Schlimmes ahnen, und mehrere, noch nahezu neue Wäschestücke waren denn auch arg beschädigt.

Nachdem die erste Aufregung vorüber war, erinnerte sich die Hausfrau an die Feuer- (Hausrat-) Versicherung, wofür sie ohnedies fortwährend zahlt und noch nie etwas bekommen hat.

Beim nächsten Besuch ihrer Freundin ist deren erste Frage, ob die Versicherungsgesellschaft bereits den Schaden ersetzt hat. Mit stark erregter Stimme beantwortet Frau Müller diese Frage mit "Nein" und fährt fort, daß sie von der Versicherung einen eingeschriebenen Brief erhalten habe, in dem sie zum Ausdruck bringt, nichts zu zahlen. Die Freundin liest den Brief der Versicherungsanstalt, worin diese den vorgefallenen Schaden und daher dessen Bezahlung ablehnt, weil es sich um keinen Brandschaden



Kobona, das Koladragee, nur in Apoth. u. Drog.

im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen handelt. Nach einer Weile der Ueberlegung meint die Freundin: "Sind wir doch froh, daß nichts Aergeres passiert ist."

Eine Hausratversicherung gewährt Versicherungsschutz gegen Brand-Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Leitungswasserschäden. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, auf welche die Anstalt in ihrem Ablehnungsschreiben hinweist, wird nämlich gesagt, daß als Brand ein Feuer gilt, das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind, fallen daher nicht unter den Versicherungsschutz. O. M.

DER GLOCKNER RUFT

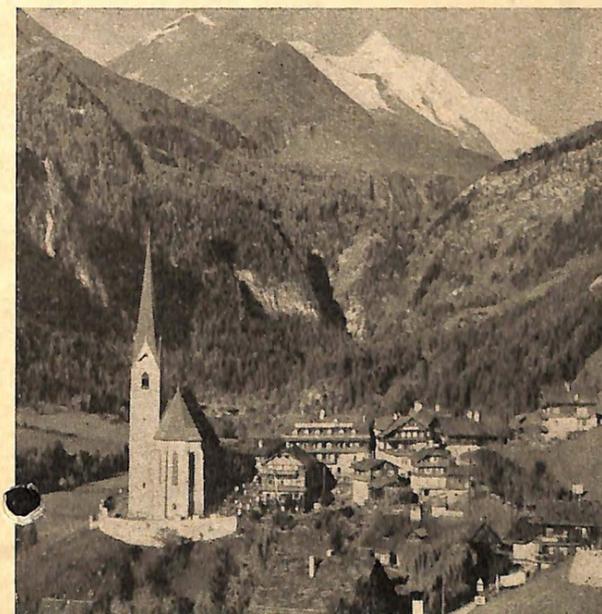
Von Gend.-Oberstleutnant OTTO RAUSCHER, Stellvertreter des Landogendameriekommandanten für Salzburg

"Unser Vaterland, im Herzen Europas gelegen, reich an Naturschönheiten aller Art, ist wie wenig andere Länder berufen, ebensowohl dem großen Durchgangsverkehr zu dienen als auch den Fremdenverkehr zu pflegen. Die Großglockner-Hochalpenstraße soll beiden Zwecken dienen. Eine neue große Verkehrsverbindung zwischen Nord und Süd über den Alpenhauptkamm herstellend, führt sie, weithin in einer Meereshöhe von 2000 Meter verlaufend, mitten in die schönste Bergwelt der Ostalpen, in die ganze Pracht und Herrlichkeit der höchsten Alpenriesen Oesterreichs und des wundervollen Pasterzengletschers. Sie erschließt damit auch den bequemsten in- und ausländischen Reisenden die ganze Majestät der österreichischen Hochgebirgsnatur rings um den Großglockner."

Mit diesen Worten eröffnete der damalige Bundespräsident Wilhelm Miklas den Reigen der Geleitworte, die in der Festschrift zur Eröffnung der Großglockner-Hochalpenstraße erschienen sind.

Und fürwahr: Wer diese Alpenstraße einmal befahren hat und seinen Blick in die Weite dieser herrlichen Bergwelt mit ihren bizarren Felsformen, schnee- und eisbedeckten Bergriesen, mit ihren Gletscherbrüchen und tosenden Wasserfällen richten durfte, kann nur mit Ehrfurcht die einmalige Erhabenheit dieser grandiosen Naturschöpfung in sich aufnehmen.

Wie viele aber, denen die Großglockner-Hochalpenstraße die Möglichkeit gibt, weit über der Vegetationsgrenze diese einmaligen Naturschönheiten in sich aufzunehmen, können ermessen



Heiligenblut mit Großglockner

Photo: Richard Müller, Innsbruck

oder werden daran gedacht haben, welche Schwierigkeiten von der Planung bis zur Fertigstellung überwunden werden mußten, um dieses technische Wunderwerk zu schaffen?

Deshalb will ich hier — soweit es im Rahmen dieses Artikels und mir als Laien möglich ist — eine kurze Darstellung des Werdeganges dieser Straße geben. Ich benütze dabei Angaben aus der schon erwähnten Festschrift, die mir die Großglockner-Hochalpenstraßen AG freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

Nach dem ersten Weltkrieg war auch das Bundesland Salzburg bestrebt, seinen Fremdenverkehr auszugestalten und damit zu einer der Haupteinnahmequellen des Landes zu machen. Um das Interesse des ausländischen Reisepublikums zu erwecken, genügte es nicht, sich mit dem Zufrieden zu geben, was der Herrgott an Naturschönheiten geschaffen hat und im übrigen die Hände in den Schoß zu legen und einfach zu warten. Wer den Fremdenverkehr an sich ziehen will, muß alles tun, um den Gästen den Aufenthalt im Lande so angenehm als mög-

lich zu machen. Dabei durfte nicht übersehen werden, daß traditionelle Fremdenverkehrsländer erster Ordnung wie die Schweiz und Italien gibt. Von der Modernisierung des Verkehrswesens und der Gaststätten, von der Schaffung des für den Fremden selbstverständlichen Komforts, natürlich auch einer entsprechend stabilen Währung abgesehen, ist die wichtigste Voraussetzung für den Fremdenverkehr, dem Verkehr so viel als nur irgend möglich freie Bahn zu schaffen, somit Ausbaubau des Straßennetzes und Sicherheit des Verkehrs auf Eisenbahnen und Straßen. Dabei ist die "Durchgängigkeit" des Verkehrs eine grundlegende Voraussetzung. Daß die "Durchgängigkeit" des Salzburger Landes gerade dort die schwersten Mängel aufwies, wo sich das gewaltige Verkehrshindernis der Ur-alpenkette emportürmt, belehrt ein Blick auf die Karte. Der vergletscherte Kamm der Hohen Tauern entbehrte gänzlich eines fahrbaren Querweges. Wohl stellt die Radstädter Tauernstraße eine Querverbindung mit dem Süden dar, doch liegt dieser Weg viel zu weit im Osten, so daß er die Bedürfnisse der Hauptmasse des Salzburger Landes nicht befriedigen konnte.



Gendamerie im Verkehrsregeldienst auf der Großglockner-Hochalpenstraße (Fuscher Törl, im Hintergrund die Edelweißspitze — 2577 m)

Photo: Gend.-Patrouillenleiter Johann Pfeiler

Die unbedingt erforderliche Querverbindung mußte daher weiter im Westen gesucht werden, wobei ein berechtigter Wunsch darauf abzielte, den Ausgang nach dem Süden dort erstehen zu lassen, wo die mittlere Längsachse des Landes die Zentralalpenkette überschneidet.

Genau an dieser Stelle ist die Großglockner-Hochalpenstraße gebaut worden.

Darüber hinaus war die Schaffung dieser Querverbindung eine verkehrstechnische Notwendigkeit für ganz Oesterreich. Durch den Friedensvertrag von St. Germain ist Südtirol für Oesterreich verlorengegangen; damit verloren wir aber auch die bisherige innerösterreichische Straßenverbindung von Westkärnten und Osttirol durch das Pustertal über Franzensfeste und den Brennerpaß nach Nordtirol. Zwischen dem Radstädter Tauernpaß und dem Brennerpaß gab es in einer Luftlinienentfernung von 156 Kilometer keinen für Straßenfahrzeuge be-



Hochtortunnel (Nordportal) auf der Großglockner-Hochalpenstraße (2505 m)

Photo: Richard Müller, Innsbruck

nur 9 S bezahlt. Wenn jeder 9 S ausgab, so sind das zusammen 27 S. Der Kellner behielt sich 2 S. Rechnen wir also nach: 3 mal 9 ist 27 und die 2 S des Kellners sind insgesamt 29 S. Wo bleibt der dreifigste Schilling?

Bei der Wahrsagerin

Müller ist abergläubisch und geht zur Wahrsagerin, um Näheres über seine Zukunft zu erfahren. Die weise Frau erzählt ihm alles mögliche, was stimmen kann oder auch nicht. Schließlich senkt die Wahrsagerin die Stimme und sagt geheimnisvoll: „Wenn Sie mir noch 20 Schilling extra geben, verrate ich Ihnen den Namen ihrer zukünftigen Frau.“ Müller hat eine heimliche Geliebte und ist gespannt, ob sie diejenige ist, welche. Er zahlt die 20 Schilling und tatsächlich gibt die Wahrsagerin den Namen richtig an. Wie ist das möglich?



Unglaublich aber wahr...

Wie sind die Kohlen entstanden?

Die Kohlen sind durch langsame Vermoderung untergegangener Wälder der Karbonzeit (Steinkohlenzeit, vor etwa 400 Millionen Jahren) und der Tertiärzeit (Braunkohlenzeit, vor etwa 50 Millionen Jahren) entstanden. Kohle ist im wesentlichen ein Erzeugnis der Fäulnis, die bei Abwesenheit von Sauerstoff unter Wasser vor sich geht; sie entsteht in metertiefen Faulschlammsschichten der Brackwasserstümpfe, wo Bakterien die zahllosen Ueberreste von Pflanzen und Tieren verarbeiten. Um einen Meter Torfschicht zu bilden, sind 2000 Jahre, für einen Meter Braunkohle 3000 Jahre und für einen Meter Steinkohle 7 Millionen Jahre erforderlich. Da die Tropen wenig Moore haben, sind dort auch nur wenige Kohlenlager. Die Kohle baut sich aus Kohlen-, Sauer-, Wasser- und Stickstoff auf. Während im Holz nur 50 Prozent Kohlenstoff sind, finden sich im Torf 65 Prozent, in der Braunkohle 75 Prozent, in der Steinkohle 90 Prozent und im Anthrazit bis 95 Prozent Kohlenstoff. — Sonne und Erde, Leben und Tod ermöglichten die Arbeit unzähliger Bakterien, die schließlich die Kohlen schufen. Dieses Schaffen der kleinsten Lebewesen unter den naturgegebenen Bedingungen bildet nun die Grundlage für die Kohlen- und die chemische Industrie. Ein langer Weg führt vom Entstehen der Kohle bis zu den Schacht- und Förderungsanlagen, den zahllosen Verbrauchsstätten und schließlich zu den chemischen Laboratorien, in denen ihr einstiges Werden aufgedeckt wird.

Zum Zungenbrechen

In der frühen Frische fischen Fischer frische Fische.

Kein kleines Kind kann einen kleinen Kirschkern knacken.

Wenige wissen, wieviel sie wissen müssen, um zu wissen, wie wenig sie wissen.



„Diesen Monat kann ich Ihnen leider die Rechnung nicht bezahlen.“

„Das haben Sie mir im vorigen Monat auch schon gesagt.“

„Na ja, da sehen Sie, daß ich mein Wort halte.“

„Weißt du, Fritz, ich bin jetzt beim Sport.“

„So, so!“

„Ja, ich bin die wichtigste Person auf dem ganzen Platz!“

„Aber geh!“

„Ich blase jedesmal den Fußball auf, und wenn ich das nicht tun würde, könnten die anderen nicht spielen.“

„Meine Frau und ich sind immer derselben Meinung.“

„Ich kenne das. Ich darf meiner auch nicht widersprechen.“

„Es ist eine Schandel! Nicht einmal vor seinen eigenen Kollegen ist man sicher“, sagt ein Landstreicher zu einem anderen.

„Hat mir doch gestern einer meine Taschenuhr gestibitzt!“

„War sie wertvoll?“

„Nein, das nicht! Aber ein teures Andenken... die hatte mein seliger Großvater noch gestohlen.“

„Kann man in dem Gasthaus dort drüben warme Milch bekommen?“

„Ich glaube nicht, aber warmes Bier kriegen Sie bestimmt!“

BUNTE Geschichten



Das Kind weinte. Der Vater schrie: „Dein Kind heult auch immer. Dauernd schreit es ohne Grund! Was hat es denn?“ Die Frau antwortete sanft: „Deinen Charakter.“

Max ist zu Gast und kommt neben der Hausfrau zu sitzen. Eine gut gebratene Gans wird aufgetragen. Man stellt sie vor Max. „Schau her“, strahlt Max, „ich sitze direkt neben der fetten Gans!“ Die Hausfrau schaut verwundert. Max wird rot und stottert: „Verzeihung, gnädige Frau, aber ich meinte wirklich die auf dem Tisch.“

Zu Hellmesberger kam sein guter Freund Fuchs. „Hier, schau dir das an, Hellmesberger“, sagte er, „die Serenade habe ich komponiert. Ist sie nicht grandios?“

„Schau, schau“, erwiderte lächelnd der Konzertmeister, „Fuchs, die hast du ganz gestohlen.“

Lubau ist ein kleines Gebirgsnest. Es hat zehn Häuser und einen Gasthof. Eines Tages kam Erich, der Sohn

„Nimmst du denn deine Frau auf deine Motorradfahrten mit?“

„Ausgeschlossen! Mit zwei so schwierigen Dingen werde ich nicht fertig.“

„Warum siehst du denn so überrascht drein?“

„Ja, weißt du, neulich habe ich Kurt ein Buch geliehen, und heute schickt es mir Fritz als Geburtstags-geschenk!“

„Merkwürdig, wie du sprichst, Herbert! Bin ich dir vielleicht nachge-laufen?“

„Nein. Aber die Mausefalle läuft ja auch der Maus nicht nach, und sie fängt sie doch!“

„Die Butterbrote sind doch ge-schmiert worden, Frau Wirtin?“

„Gewiß, mein Herr, von mir selbst.“

„Wer kann sie da nur auf dem Wege von der Küche bis hierher ab-gekratzt haben?“

„Ich würde nur einmal einen Mann von hoher Stellung und mit guten Aussichten zum Gatten nehmen.“

„Na, dann heirate doch einen Leuchtturmwächter!“

„Ich habe vor, einen eigenen Hausstand zu gründen, lieber Freund, und möchte dich fragen, welche Erfahrungen du in der Ehe gemacht hast?“

„Keine schlechten! Aber gründe lieber was anderes.“

„Als ich gestern an der Sperre auf den Schnellzug wartete, sah ich, wie der Schaffner einen Liebesbrief las.“

„Und als er ihn zu Ende gelesen hatte?“

„Lochte er ihn!“

des Bauern Bellmann, nach Hause. „Du, Vater, du sollst in den Gasthof kommen.“ „Was ist denn da los?“ „Der Gendarm aus Glashütte und der Gendarm aus Dipps spielen Skat.“ „Und da soll ich mitspielen?“ „Nein — sie wollen dich verhaften.“

Während des Unterrichtes flüstert der Schüler Lämmel seinem Nachbar zu: „Unser Professor ist doch ein kapitaler Esel.“ Im gleichen Augenblick stellte der Professor eine Frage an Lämmel, der betroffen sitzen bleibt und schweigt. Ermutigend sagte der Professor: „Nur laut, Lämmel, sprechen Sie doch, es kann ja auch richtig sein.“

Huschel lag schwer krank. Der Arzt tröstete ihn. „Nur Mut! Bald geht es wieder besser.“ Dann verließ er mit der Frau das Zimmer. Draußen wartet Dapps, Huschels Freund. Endlich kommt er zu dem Kranken. „Was hat dir denn der Arzt gesagt, Huschel?“ „Es wird bald wieder besser gehen.“ Da sagte Dapps: „Du, zu dem Arzt hätte ich kein Vertrauen.“ „Wieso?“ „Ja, der scheint sich nicht richtig aus-zukennen. Zu dir sagt er, daß es wieder bald besser wird, und deiner Frau hat er draußen gesagt, sie soll sich für die nächsten vierundzwanzig Stunden auf das Schlimmste gefaßt machen.“

Rätsel-ECHE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Waagrecht:
1. Babylonische Hauptgöttin. 4. Aufsuchen nutzbarer Lagerstätten (eh = 1 Buchstabe). 8. Kleinster Teil. 10. Fluß in Deutschland. 11. Speisen. 13. Kunst, lat. 15. Rahm. 17. Halb, lat. 18. Krallenzehe eines Insektes. 19. Freude. 20. Fluß in Frankreich. 22. Handeln. 23. Milchprodukt. 24. Römischer Kaiser. 26. Feldmarschall Oesterreichs im Siebenjährigen Krieg. 27. Anschrift an Unbekannte. 29. Stadt in Oberösterreich. 31. Geflügel. 32. Vorwort. 33. Haustier. 34. Dickhäuter. 35. Unweit. 36. Und, lat. 37. Nordisches Göttergeschlecht. 38. Baurichtung. 40. Ägyptische Gottheit. 41. Scharflichende Wurzel. 43. Hafenstadt in Ostthrazien am Ägäischen Meer. 45. Hackfrucht. 47. Schicksal. 49. Deutscher Ägyptologe (1837 — 1898). 50. Feuerstelle. 51. Tischlerwerkzeug. 52. Linie, englisch. 53. Aus Rasen bestehend. 55. Vorwort. 56. Alte Stadt Phöniziens. 57. Staatshaushalt. 59. Futterpflanze. 60. Körperorgan. 61. Männlicher Vorname, Kurzform.

Senkrecht: 1. Starkknechende Blüte (i = j). 2. Arzt und Schriftsteller, Begründer der Anthroposophie. 3. Laut. 5. Männlicher Vorname. 6. Weinschädling. 7. Belastigen. 9. Gemüse. 11. Schornsteinfeger. 12. Gewässer. 13. Stammlage. 14. Sonne, engl. 16. Deutscher Maler und Zeichner (1846 —

1	2	3	4	5	6	7
8			9	10		
11	12		13	14	15	16
17			18		19	
20		21	22		23	
	24		25		26	
27	28	29		30	31	32
33			34			35
36		37		38		39
	41			42	43	44
45	46			47	48	49
50			51			52
53			54	55		56
	57		58		59	
	60				61	

21. Großer kanadischer See. 23. Erfrischungs- und Verkaufsraum in Fabriken und Kasernen. 25. Schmierer, fetten. 26. Italienscher Dichter, gest. 28. Rinne. 30. Artikel. 31. Brennstoff. 32. Wappentier, poet. 37. Schaffen (Befehlsform). 39. Lobeshymne. 41. Behälter. 42. Schwedischer Chemiker, Erfinder des Dynamits und Gründer eines nach ihm benannten Preises. 44. Bierglas. 46. Abkürzung für einen Staatenbund. 47. Anerkennung. 48. Form von sein. 54. Form von geben. 58. Dich, lat.

Gend.-Revierinspektor Josef Fasching II

Magisches Quadrat

1	2	3	4	5
2				
3				
4				
5				

Aus den Buchstaben: bb, eeeeeee, ggg, iiiii, ll, n, r, sss sind die Wörter der nachstehenden Bedeutung zu bilden und so in die Felder der Figur einzu-

tragen, daß sie jeweils waagrecht und senkrecht gleichlauten: 1. Zuneigung, 2. Eiland, 3. Speisewürze, 4. Modefarbe, 5. Aalgabel.

Gerhard Schikowitz, prov. Gendarm

Visitenkartenrätsel

JOLI PIEZ
ROMA

Welchen Beruf hat der Mann?

Gend.-Revierinspektor Josef Walch

Gendarmenlied, komponiert von Prov. Gendarm Hubert Klier

Wir sind die Bundesgendarmerie! Zum Schutz für Recht u. Ehre. Wir bleiben treu und weichen nie drum. Tragen wir Gewehre und gilt's dem Land zu helfen, wenn's von Gefahr bedroht: Dann bieten wir, die freie Stirn den Gefahren und der Not. Dann bieten wir die freie Stirn den Gefahren und der Not. Wir sind die Bundesgendarmerie! Das sieht uns jeder an. Sei es im Dienst sei's anderswo wir stellen unsern Mann, denn wir sind die Bundesgendarmerie!

Wissen Sie schon?

... daß ein Perpetuum mobile eine Maschine ist, die ohne Zufuhr von Energie dauernd Arbeit leisten soll, und daß die Hauptsätze der Wärmelehre die Unmöglichkeit eines Perpetuum mobile beweisen.

... daß auf einem Millimeter aneinandergereiht zirka zwei Millioneu Atome Platz haben.

... daß das Wort Dollar vom deutschen Taler kommt.

... daß Blausäure ein farbloses Gas ist, das in Verbindung mit Eisen blau wird.

... daß der griechischen Mythologie nach die Qualen des Tantalus darin bestanden, daß er bis zum Kinn im Wasser stand, und wenn er trinken wollte, dieses zurückwich. Und weiter, daß Früchte über seinem Haupt hingen, und wenn er essen wollte, diese ein Wind wegwehte.

... daß das größte Meer der Erde der Große oder Stille Ozean ist und 180 Millionen Quadratkilometer umfaßt.

... daß eine Schale Kaffee durchschnittlich 0,03 Gramm Koffein enthält. ... daß Lebertran und Olivenöl die meisten Kalorien besitzen.

... daß in China „weiß“ als Zeichen der Trauer getragen wird.

... daß echter Rum aus Zuckerrohr gewonnen wird (Jamaika-Rum).

... daß die größte Drüse im menschlichen Körper die Leber ist.

... daß ein Schachbrett 32 weiße und ebenso viele schwarze Felder hat. ... daß die Narzisse ihren Namen von dem eiteln, in sein eigenes Spiegelbild verliebten Jüngling der griechischen Sage „Narkissos“ hat. Dieser starb aus Gram über seine Eitelkeit und wurde dann in eine Blume verwandelt.

Stil- und Redeblüten

Es haben sich dortselbst in der angegebenen Zeit auch keine solchen Personen eingefunden, welche mit dem fraglichen Diebstahl in Verbindung gestanden waren, weshalb Schulze auch zweifellos der alleinige rechtmäßige Dieb ist.

„Meine Herren! Sie wissen doch aus Ihren vielen Prozessen, wie oft die Parteien um die Prämie der Dummheit streiten.“

Die Perle

Nebenbei war er Eintänzer. Er tanzte gegen Entgelt mit eleganten Damen, aber davon konnte man nicht leben. Schließlich hatte man ja noch andere Ansprüche als Essen und Schlafen. Und zu der Gattung gewerbsmäßiger Tänzer gehörte er nicht, die an einem für sie vorbereiteten Tisch saßen und vom Wirt mit einer Flasche Wein abgespeist wurden. Er war Eintänzer, kam und ging, wann es ihm paßte, verlangte den besten Tisch und trank stets seine Flasche Sekt. Die Vertraulichkeit der Kellner dämmte er durch ein anständiges Trinkgeld.

„Gnädige Frau“, flüsterte er beim letzten Tango, „ich wüßte ein Geschäft für Ihren Herrn Gemahl.“

Sie sah gleichgültig vor sich hin. Da begann er von ihr zu sprechen. Von ihren Kleidern, ihrem Schmuck, ihrem Parfüm.

„Sie sagten vorhin etwas von einem Geschäft?“

„Ja. Ich möchte eine wertvolle Perle verkaufen.“

„Mein Mann weiß nicht, daß ich hier tanze.“

„Das wissen niemals die Ehemänner, deren Frauen in Karlsbad zur Kur weilen. Dabei wird nirgends auf der Welt mehr getanzt als in Kurorten, die wirkliche Heilbäder sind. Und wenn Sie, gnädige Frau, deren Augen —“

„Welchen Wert hat die Perle?“

„Achttausend Schilling.“

„Kann ich sie sehen?“

„Wenn Sie mir gestatten, an Ihrem Tisch Platz zu nehmen.“

Der Tango war verklungen.

Er küßte ihr leicht die Hand, bevor er sie freigab, und führte sie an ihren Tisch zurück.

„Darf ich?“ fragte er.

„Bitte.“

Er setzte sich und nahm aus seinem goldenen Zigarettenetui einen schmalen Goldreifen, der eine Perle hielt. Sie war von unerhörter, dunkelgrauer Schönheit und ihr matter Glanz schien Leben zu atmen.

„Ich verstehe mich nicht auf Perlen“, sagte sie, „ich finde den Preis natürlich sehr hoch.“

„Der Wert dieser Perle beträgt achttausend Schilling, die ich jederzeit von jedem Juwelier dafür bekäme. Ich würde sie Ihnen für zweitausend Schilling lassen.“

„Warum? Wenn ein Juwelier Ihnen achttausend Schilling zahlt?“

Er brannte sich eine Zigarette an.

„Gnädige Frau“, sagte er langsam und sah ihr in die Augen, „ich könnte Ihnen sagen, daß ich Sie verehere und daß ich Sie bitte, diese Perle von mir als Geschenk anzunehmen. Ich weiß, ich würde Sie damit beleidigen. Aber ich könnte Ihnen tausend andere Dinge sagen, die weniger verfänglich

wären und glaubhafter, auch wenn sie nicht wahr sind. Aber ich will Ihnen die Wahrheit sagen. Ich kann diese Perle bei einem Juwelier nicht verkaufen.“

„Warum?“

„Weil ich sie gestohlen habe.“

„Gestohlen?“

„Ja. Vor fünf Jahren. Auf einem Bankett in New York. Die Sache kam heraus, und ich mußte flüchten. Man konnte mir nichts nachweisen, aber der Verdacht blieb auf mir. Sie sehen also, gnädige Frau, daß ich allen Grund habe, nicht öffentlich diesen Ring anzubieten.“

„Ich könnte Sie sofort anzeigen.“

„Ich weiß, gnädige Frau, aber ich sehe keinen anderen Ausweg. Ich benötige dringend diese zweitausend Schilling, und Sie sind der einzige Mensch, zu dem ich Vertrauen habe.“

„Warum gerade ich?“

Da führte er ihre Hand an seine Lippen.

„Weil ich Sie liebe.“

Ihr Mann stand auf dem Bahnhof. Der Zug lief ein.

„Du kommst zwei Wochen früher, als du dir vorgenommen hattest?“

„Ich hatte kein Geld mehr.“

„Aber ich habe dir doch noch zweitausend Schilling telegraphisch überwiesen!“

„Trotzdem“, sagte sie ein wenig verlegen, „du hast keine Ahnung, wie teuer die Aerzte und die Kurmittel waren.“

Sie kamen daheim an. Er knöpfte ihr nach alter Gewohnheit die Handschuhe auf. Da sah er den Ring mit der grauen Perle.

„Was ist das?“ fragte er erstaunt.

„Was?“

„Diese Perle!“

„Ach so?“ Sie drehte sich um und sagte dann ruhig: „Ich fand den Ring auf der Promenade. Eine geschickte, aber wertlose Fälschung, wie man mir im Fundbüro sagte.“

In dem Garten stieg ein Verdacht auf. „Das ist nicht wahr, die Perle ist echt und mindestens sechstausend Schilling wert. Wer hat dir diesen Ring geschenkt?“

„Du scheinst zu vergessen, daß ich deine Frau bin.“ Sie zog beleidigt ihre Hand weg und ging schnell aus dem Zimmer.

Acht Tage später suchte sie verzweifelt überall den Ring.

Da ging draußen die Tür. Ihr Mann trat ein.

„Du suchst den Ring?“ fragte er ernst.

„Ja.“

„Hier ist er. Ich habe ihn genommen.“ Dann sprach er langsam weiter. „Ich war mit dem Ring bei einem Juwelier, ich habe ihn schätzen lassen.“

Sie lehnte bleich nach vorn.

„Und?“ hauchte sie tonlos.

Da trat er näher zu ihr und sagte: „Verzeih, ich habe dir unrecht getan. Der Ring ist tatsächlich nur eine geschickte, aber wertlose Imitation.“

Jo Hanns Rösler

Auflösung der Rätsel aus Beilage Nr. 7 (Mai 1954)

Wie? Wo? Wer? Was?

1. Den im Jahre 1864 in Genf abgeschlossenen Internationalen Vertrag, der das Los der im Krieg Verwundeten und Kranken regelt bzw. mildern soll. 2. Giuseppe Verdi.
3. Im griechischen Alphabet sind die Buchstaben Alpha der erste und Omega der letzte, das A und O umfaßt also alles.
4. Weil bei trübem Himmel der Zeiger der Sonnenuhr keinen Schatten wirft, also auch keine Stunde anzeigt. 5. In drei Klassen: Königl., Arbeitsblenen und Drohnen. 6. a) das Gebiet um die gesamte Ostküste Asiens, b) die Anliegeländer des östlichen Mittelmeeres und Arabiens. 7. Bayrische Motorenwerke. 8. Ural. 9. Schotten. 10. Durch die Tssetschlyge. 11. Weltsichtig. 12. 1000 Meter. 13. Katakomben. 14. Blindgänger. 15. Aus dem Italienischen. 16. a) violett (lila), b) grün.
17. Vegetarier. 18. Mensch. 19. Ankara. 20. Einen Jagdhund, besonders einen Hühnerhund.

Wer war das?
Johann Nestroy.

Wie ergänze ich's?
Die Hauptstadt Frankreichs Paris liegt an der Seine und das Wahrzeichen dieser Stadt ist der Eiffelturm.

Denksport
Dieses Mal gewinnt Herr Mayer. Herr Mayer richtet es bei der Wegnahme der Strehlhölzer so ein, daß, wenn sein Partner am Zug ist, noch neun und dann noch fünf Hölzer auf dem Tisch liegen. Er gewinnt damit immer. — Verlieren kann man nur dann, wenn der Gegner den Trick kennt, als erster zieht und zwei Strehlhölzer nimmt. Glückliche Reise! An der Reise nahmen 20 Herren teil, von denen jeder 40 S zahlt. Die Wirtin weiß es. Sie sah es an seiner Uniform.

Kreuzworträtsel
Waagrecht: 1. Helmer. 5. felsig. 8. Udet. 11. Bier. 13. Darm. 16. Ball. 17. Dieb. 19. Elend. 21. rauhe. 22. Strafe. 23. Nasser. Senkrecht: 1. Hurdes. 2. ed. 3. Lehrer. 4. Raab. 5. Figl. 6. Strlus. 7. Oruber. 9. Karl. 10. Kalk. 14. Alt. 15. MNA. 17. das. 18. Ehe. 20. DG. 21. Ra.

Zahlenkammrätsel
Die Oper von Richard Wagner heißt Rheingold. 1. Reede 2. Eiger. 3. Norne. 4. Orlon. 5. Dolde.

Der versteckte Name
Wien.

Silbenrätsel
1. Tetanus. 2. Romadur. 3. Instinkt. 4. Schuster. 5. Tokio. 6. Ampel. 7. Nachdenken. 8. Uhrkette. Die Oper heißt „Tristan und Isolde“.

Kriminalrätsel
Inspektor Steiner verhaftete Paul Devlin als Mörder Jane Lantrys. Er ging von der Ueberlegung aus, daß Jane noch nie in Pauls Laboratorium war und somit über den Inhalt der nicht eiskettelten Flasche keinesfalls Bescheid wissen konnte. Aus dem gleichen Grunde schied Don Perry, der schon lange in Devlins Büro nicht mehr war, als Verdächtiger aus. Paul gestand den Mord sofort ein und bestätigte auch, daß er die schon beschriftete Etikette noch dar-aufkleben wollte, um einen Selbstmord Janes vorzutäuschen, aber in der Aufregung dann darauf vergessen hatte.

Wissen Sie schon?
Berichtigung
In Beilage 7 der Malnummer 1954 soll es im 2. Absatz dieser Rubrik richtig „450.000 Kubikkilometer“ heißen.

das große Werk vollendet und die gesamte Großglockner-Hochalpenstraße dem Verkehr übergeben worden.

Wie alles Große Opfer fordert, so auch dieser gigantische Straßenbau. Zwölf Bergführer, Mineure und Arbeiter sind auf dem Felde der Arbeit geblieben und haben ihre letzte Ruhestätte im Friedhof zu Heiligenblut gefunden. Das weithin sicht-



Herkules-Statue. Frühromische Bronzefigur aus dem 2. bis 1. Jahrhundert v. Chr., 18 cm hoch. Fund im Hangschutt beim Bau des Hochtunnels (Reproduktion aus der Festschrift zur Eröffnung der Großglockner-Hochalpenstraße)

bare Gedenkzeichen am Fuscher Törl gibt Kunde von ihrem Opfer und mahnt zu stillem Gedenken.

Der gesamte Straßenzug der Großglockner-Hochalpenstraße gliedert sich in vier Teilstrecken:

1. Die Durchzugsstraße: Bruck an der Glocknerstraße — Fusch an der Glocknerstraße — Ferleiten — Fuscher Törl — Hochtort — Guttal — Heiligenblut mit 47,8 km Länge;
2. Die Edelweißstraße: Fuscher Törl — Edelweißspitze (2571 m) mit 1,6 km Länge;
3. Die Gletscherstraße: Guttal — Glocknerhaus — Franz-Josefs-Höhe mit 8,7 km Länge;
4. Den Promenadenweg: Vom Parkplatz III am Freiwandeck zum Wasserfallwinkel mit 2,6 km Länge.

Der höchste Punkt der Durchzugs- und Gletscherstraßen erreicht eine Höhe von 2505 m Meereshöhe (Hochtortunnel-Nordportal), die geringste Fahrbahnbreite beträgt 6 m (nur in den Tunnels ist die Fahrbahn geteilt und auf 5,40 m ver-



Großglockner-Hochalpenstraße. Schneemauer als letzte Erinnerung an den Winter
Photo: Richard Müller, Innsbruck

mindert). Die ganze Straße hat staubfreien Belag, in den Tunnels Betonfahrbahn, die 26 Kehren der Durchzugs- und Kehrenstraße sind mit Kleinsteinpflaster aus Granitwürfel versehen, haben Kleinsthalbmesser von 8 bis 10 m, wobei die Fahrbahn auf 10 m verbreitert ist. Die Höchststeigung überschreitet an keiner Stelle 12%. Kreuzungen mit Viehtriebwegen sind fast ausnahmslos durch Ueberführung derselben vermieden. Alle schärferen Krümmungen sind verbreitert und überhöht.

Die Fahrbahnbreite der Edelweißstraße beträgt 5,5 m. Alle schärferen Krümmungen sind ebenfalls verbreitert und überhöht; die Straße besitzt gewalzte Schotterfahrbahn, die Kleinsthalbmesser der sechs Kehren betragen 8 m bei gleichzeitiger Verbreiterung der Straße auf 8 m; die Höchststeigung beträgt 14%. Für Autobusse besteht auf der Edelweißstraße Fahrverbot.



Motorisierte Gend.-Patrouille auf der Großglockner-Hochalpenstraße
Photo: Gend.-Patrouillenleiter Johann Pfeiler

Im Bereich der gesamten Großglocknerstraße gibt es 19 geräumige Parkplätze an besonders aussichtsreichen Punkten für alle Fahrzeuggrößen. Außerdem verfügt die Großglockner-Hochalpenstraße über eine den ganzen Straßenzug begleitende private Telephonanlage mit 24 Fernsprechstellen (durch gelbe Tafeln mit aufgedrucktem "F" kenntlich), die bei Unfällen zur Verständigung der Gendarmerie und des Straßenhilfsdienstes benützt werden können. Die Schlüssel für die Öffnung der Sprechapparate sind bei den Mautstellen in Fusch, Ferleiten und Heiligenblut gegen Erlag einer geringen Gebühr erhältlich; Ueberlandgespräche können nicht geführt werden; die nächsten Hilfsstellen melden sich bei Anruf automatisch. Desgleichen gibt es entlang des ganzen Straßenzuges Wasserentnahmestellen (grüne, kreisrunde Tafeln mit weißem Mittelfeld) und 14 Zapfstellen für Benzin und Oel. Selbstverständlich stehen dem Reisenden Gaststätten für Labung und allfällige Uebernachtung zur Verfügung.

Zur Erhaltung der Straße werden Mautprämien eingehoben. Mautstellen sind in Fusch, Ferleiten und Heiligenblut.

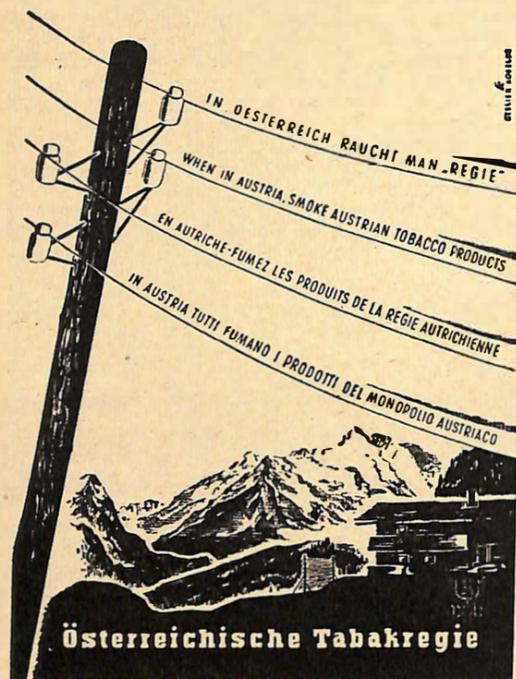
Der Mautsatz beträgt für die Durchfahrt pro Person 20 S.

Auf allen Zufahrtsstraßen zur Großglockner-Hochalpenstraße befinden sich besondere Wegweiser in Form eines großen "G" mit der Bezeichnung: "Zum Glockner ... km", die die Entfernung zum Parkplatz III am Freiwandeck angeben und den Kraftfahrern rasche Orientierung ermöglichen.

Die Großglockner-Hochalpenstraßen A.G. hat einen eigenen Wetterdienst eingerichtet, dessen Meldungen täglich um 8 Uhr früh im Wege des Nachrichtendienstes durchgegeben werden; die gleichen Wettermeldungen erhalten auch die Postämter Zell



Parkplatz Freiwandeck (Südrampe) der Großglockner-Hochalpenstraße (2369 m). Im Hintergrund der Großglockner (3797 m)
Photo: Ing. Wallack



Tag für Tag

und gar oft bei Nacht haben Feuerwehr und Polizei mit Brand- Wasser- oder Einbruchschäden in Wohnungen, Werkstätten, Büros oder Gassenlokalen zu tun. Die Schäden nehmen an Zahl und Umfang zu. Wollen Sie ein solches Risiko allein tragen? Wir empfehlen Ihnen, über unseren Versicherungsdienst zu verfügen, der Ihnen jedes Verlustrisiko gern abnimmt.

Bitte, rufen Sie uns!

WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG

Wien I, Tuchlauben 8 - Tel. U 28 5 90

am See, Heiligenblut und Lienz, wo jederzeit entsprechende Auskunft erteilt wird. Bei plötzlich eintretenden Wetteränderungen geben die Mautstellen in Fusch an der Glocknerstraße (Telephon Nr. 3) und in Heiligenblut (Telephon Nr. 12) Auskunft über die Wetterlage.

Die seit Fertigstellung dieses großen Alpenüberganges festgestellten Verkehrsfrequenzen haben die kühnsten Erwartungen übertraffen. Die Glocknerstraße ist — wie anschließende Statistik zeigt — zum Fremdenverkehrsproblem Nr. 1 in Oesterreich geworden und hat damit jenen recht gegeben, die allen Widerständen zum Trotz dieses Werk geschaffen haben.

	Besucher	Pkw.	Autobusse	Kräder	
1931	21.664	3.290	1133	403	Straße in Bau (nur Teilstrecken befahrbar)
1932	23.360	3.588	1225	442	
1933	36.019	5.482	1888	1.258	
1934	31.961	5.686	1302	1.837	
1935	130.571	19.309	4174	5.482	
1936	146.427	24.218	5122	5.290	
1937	147.994	26.657	4066	4.812	
1938	374.465	76.138	5355	15.951	
1939	297.242	58.114	4325	16.962	
1940	6.169	669	330	56	
1941	10.317	923	493	84	Straße voll in Betrieb
1942	3.355	948	7	205	
1943	3.941	662	39	146	
1944	3.328	460	90	90	
1945	1.158	283	15	41	
1946	30.278	2.949	586	621	
1947	66.784	4.500	1787	1.437	
1948	88.080	7.768	2025	4.001	
1949	175.097	16.433	3043	9.920	
1950	291.135	33.842	5167	14.528	
1951	365.183	49.074	6280	18.861	
1952	412.546	56.169	7273	27.154	
1953	537.769	78.494	7809	42.237	
	3.204.791	475.626	63.534	171.818	

Und diese Frequenz in nur vier bis höchstens fünf Monaten während des Sommers. Es wird daher niemanden wundernehmen, daß auch das Verkehrsproblem ein Problem erster Ordnung geworden ist. Jahr für Jahr werden von den Landesgendarmeriekommandos Salzburg und Kärnten motorisierte Verkehrspatrouillen mit raschen Kraftfahrzeugen und Patrouillen zu Fuß eingesetzt, deren Aufgabe es ist, den Verkehr auf dieser flüssigzuhalten, störendes Parken in den Kehren zu verhindern, die Ordnung bei den Mautstellen aufrechtzuerhalten, bei Unfällen zu intervenieren, die Einhaltung der Naturschutzbestimmungen zu überwachen und mit Rat und Tat dort zur Seite zu stehen, wo diese Unterstützung notwendig ist. Die Gendarmerieposten Fusch an der Glocknerstraße und Heiligenblut sind entsprechend verstärkt, halten Dauerinspektionsdienst, am Oberen Naßfeld (Nordrampe) und Sturmalm (Südrampe) sind Gendarmerieaußenstellen errichtet. So ist auch vom sicherheitsdienstlichen Standpunkt alles vorgekehrt, um den Reisenden den Besuch der Großglocknerstraße so angenehm wie möglich zu machen.

Wenn in den Tälern der Frühling längst seinen Einzug gehalten hat, Wälder und Wiesen grünen, Bäume und Blumen ihre Blütenpracht entfalten, im Herrschaftsbereich des Großglockners bedarf es eines weit zäheren Kampfes, um die Macht des Winters zu brechen. Unter zahlreichen Lawinen begraben, mit einer meterhohen Schneedecke bedeckt, führt die Großglockner-Hochalpenstraße über die Zeit des Winters einen ungestörten Dornröschenschlaf. Aber kaum, daß sich der Frühling auch dort oben angekündigt hat, beginnen sich fleißige Hände zu regen. Mit Hilfe modernster Schneeräumgeräte sind wetterharte Männer der Großglockner-Hochalpenstraßen A.G. an der Arbeit, die Straße ihres Eis- und Schneepanzers zu entkleiden.

Kaum sind die ersten Straßenstücke frei und lacht die Sonne ein bißchen, schon sind die ersten "Himmelstürmer" da, die sich den Reiz nicht entgehen lassen wollen, zwischen acht bis zehn Meter hohen Schneewänden diese herrliche Straße bergan zu fahren. Nicht selten wird der Erfolg der harten Arbeit durch neuerliche Schlechtwettereinbrüche wieder zunichte gemacht, doch dauert es dann nicht mehr lange, bis der Frühling auch dort oben auf den Almen und Felsen endgültig seinen Einzug hält.

Dann leuchtet wieder das graue Band dieser einzigartigen Alpenstraße in Gottes herrlicher Natur, windet sich durch enge Schluchten, an stürzenden Wildwassern vorbei, an steilen Abhängen entlang, die Vegetationsgrenze hinter sich lassend, immer höher hinauf, dem majestätischen Glockner zu.

Der Glockner ruft und ist bereit, allen seine Wunderwelt zu offenbaren, die nach des Tages Mühen es drängt, Herz und Sinn an seiner einmaligen Naturschönheit zu erfreuen.

NORDAFRIKA IN 30 TAGEN

Von Krim.-Revierinspektor FRANZ HAMMERSCHMIED, Wien
(Schluß von Folge 5)

Von Algeciras verkehren die Schiffe nach Ceuta, Tanger und Gibraltar. Die Ueberfahrt nach Tanger (täglich 15 Uhr) kostet pro Person nur 25 S, jedoch für unser Fahrzeug mußten wir zirka 200 S auslegen.

In dieser Stadt besuchten wir die erste Medina (Eingeborenenviertel) in Afrika und machten uns am nächsten Tag auf den Weg nach Rabat. Unsere brave "Regina" wurde mit dem um 2.30 S getankten "Esso-Super" auf den sowohl im Zustand und vor allem in der Führung hervorragenden Straßen besonders lebhaft und in kurzer Zeit waren wir bereits in Rabat, der Verwaltungsstadt Marokkos. In keiner anderen Stadt Marokkos ist ein so starker europäischer Einfluß zu bemerken wie in dieser. Die ganze Stadt setzt sich eigentlich nur aus Villenvierteln zusammen, und besonders die Gesandtschaften usw. liegen in den herrlichsten Parkanlagen. Sehr enttäuscht waren wir



Palast des Sultans von Rabat

allerdings von der Anlage des Sultanpalastes und der einige 100 m gegenüberliegenden Moschee, zu der sich der Sultan jeden Freitag nachmittags begibt. Diese Zeremonie ist ein Schauspiel ersten Ranges. Wir waren leider an einem ungünstigen Tag nach Rabat gekommen und konnten daher dieses Ereignis nicht miterleben.

Welch krasser Gegensatz ergab sich in der nächsten Stadt: Casablanca. Diese Stadt hat in 15 Jahren ihre Einwohnerzahl fast verdoppelt (550.000 Einwohner, dabei sind 110.000 Europäer mitgezählt).

Hier gibt es eine alte und eine neue Medina. Letztere bildet mit ihren Souks einen Teil des Place de France, auf dem sich als Hauptplatz andererseits wieder die modernsten Geschäftshäuser befinden. Diese Gegensätze finden sie in den Städten Marrakesch und Fez wieder nicht, da dort die Europäerviertel in einem anderen Stadtteil liegen.

Ursprünglich wollten wir auf der bekannten Marokkoadrennstrecke über Agadir—Taroudant—Marrakesch weiterfahren, das Wetter zwang uns jedoch, bereits von Mogador nach Marrakesch abzubiegen.

Nachdem wir im Europäerviertel in Marrakesch in einem ziemlich guten Hotel ein Zweibettzimmer mit Bad und Balkon um 50 S bezogen hatten, erlebten wir eine einmalige Ueberraschung. Als ich die Balkontür öffnete, vernahmten wir aus dem gegenüberliegenden Café-Restaurant die Klänge des Walzers "An der schönen blauen Donau". Da mir dieser Zufall irgendwie zu auffallend vorkam, ging ich der Sache nach und es stellte sich heraus, daß die Franzosen, die als Musiker engagiert waren, uns durch das Kennzeichen als Wiener er-

Offene Stelle

Zur Betreuung eines entlegenen Alpenkurhauses, besonders außerhalb der dreimonatigen Saison, wird ein älteres, rüstiges Ehepaar gesucht. Fähigkeiten, kleinere Reparaturen selbst durchzuführen, eine Kuh und Kleinvieh zu halten, sind Bedingung. Bewerbungen unter "Arbeitsam und pflichtgetreu" an die Verwaltung des Blattes.

"Cullinan"

heißt der Bleistift Österreichs, den die Anspruchsvollen loben
GRAPHITSTIFTE • KOPIERSTIFTE • DÜNNKERN-FARBSTIFTE

BREVILLIER-URBAN A.G.
WIEN GRAZ



Wien I, Ballgasse 4 - Tel. R 29 0 06
St. Pölten, Klostersg. 4 Eisenstadt, Hauptstr. 24

**RATTENBEKÄMPFUNG
FLIEGENBEKÄMPFUNG
STALLDESINFEKTIONEN**

**Modernste Verfahren
Geschulte Arbeitskräfte
Tierärztliche Leitung**



Vereinsfahnen
Fahnenbänder
Fanfarenfächer

Fahnenfabrik
GÄRTNER & CO. MITTERSILL, LAND SALZBURG, Tel. 48
STICKEREI — NAHEREI — TEXTILDRUCKEREI — FARBBEREI

Fahrzeugwimpel
Abzeichen und Wappen
Haus- und Dekorationsfahnen
Hißflaggen



..nur
auf einen ist immer Verlass!
Jumbo der kochfertige Kaffeemirfel für Haushalt u. Sport

HALDA Schreibmaschinen

ein schwedisches

Qualitätserzeugnis

Auch auf Teilzahlung!



Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8

A 105 55



Kärntner Holzwarenindustrie Hans Fuchs

Bischofsdorf bei Klagenfurt

Seit Jahren ständiger Lieferant der Gendarmerie für Einrichtungen aller Art

kannten. Ihre beabsichtigte Ueberraschung — zirka 5000 km von der Heimat — ist ihnen wirklich vollauf gelungen.

Nach Besichtigung des eigentlich sehr kleinen Europäerviertels (11.000 Einwohner) führen wir direkt zu dem "tolen Platz" Djema-el-Fna, von dem wir wußten, daß er die Sensation von Marrakesch darstellt. Vor allem waren wir, besonders mein bisher so tüchtiger Kollege, auf die berühmten Schlangenbeschwörer sehr neugierig, die wir aber trotz stundenlangen Suchens nicht fanden. Man vertröstete uns, daß wir diese bestimmt in Quarzazate sehen werden, dort wurde uns einige Tage später wieder gesagt, daß diese Attraktion nur zweimal in der Woche zu sehen ist.

Trotz dieser Enttäuschung ist dieser Platz doch ein Erlebnis wie aus Tausendundeiner Nacht. Neben Theater und Konzert, unglaublich primitiv und doch wirkungsvoll ausgeführt, gibt es Märchenerzähler, Zahnärzte, Friseure, die mit modernen Maschinen, teilweise auch mit Glasscherben, ihren Kunden den Schädel rasieren, in der Hauptsache aber immer wieder nur Lärm, Lärm und wieder Lärm. Um jede dieser Vorführung gruppieren sich meistens 50 bis 100 Personen, die zum größten Teil auf der staubigen Erde sitzen. Eine Seite des Platzes wird von ein-



Begegnung mit einer Karawane

gen Cafés, darunter das bekannte Café de France — von der Terrasse im 1. Stock haben Sie einen sehr guten Ueberblick —, begrenzt und auf der anderen Seite finden Sie die tollsten Verkaufsbuden. Abends vermehren sie sich durch "Schnellküchen, Kaffeebuffets und Eisbuden".

Nach diesem Abstecher zurück nach Marrakesch. Da unser Ziel in den nächsten Tagen die Gegend südlich des Atlasgebirges war und ich zu dem in meiner Michelin-Karte für dieses Gebiet angegebenen Straßenzustand kein rechtes Vertrauen hatte, begaben wir uns am nächsten Tag zum französischen Touring-Club. Es war leider geschlossen. Die herumstehenden Eingeborenen schüttelten auf unsere Fragen die Köpfe, erwähnten etwas von Kamelen und kaputt. Nachdem sie auch noch voller Besorgnis auf die Sonne deuteten, war unsere Unternehmungslust so ziemlich unter den Nullpunkt gesunken. Nach einer kurzen Beratung beschlossen wir aber doch das Abenteuer zu wagen. Einen letzten Blick auf das Wahrzeichen von Marrakesch, die Kutubia-Moschee aus dem 12. Jahrhundert werfend, fuhren wir auf der noch guten Straße gegen den schneebedeckten Hohen Atlas.

Bezüglich der Kutubia will ich noch erwähnen, daß der 70 m hohe Turm und die Moschee im schönsten spanisch-maurischen Stil erbaut wurde, die auf der Spitze angebrachten drei Kugeln sind angeblich aus purem Gold und sollen,

Ein Schüler zur Dachsteinkatastrophe

Anläßlich der Lawinenkatastrophe am Dachstein hat der Schüler der 5. Klasse des Bundesgymnasiums in Wien VIII, (Piaristengymnasium), Peter Fuchs, wohnhaft in Wien IX, Prechtlgasse 1, beim Alpinreferenten des Gendarmeriezentralkommandos über den gefährvollen Einsatz der Gendarmeriebeamten und insbesondere des Leiters dieser Aktion, Gendarmeriemajor Josef Zauner, um Information gebeten.

Als Grund hierfür gab der Schüler an, daß der Professor für den Deutschunterricht unter anderem das allgemeine Thema zur Behandlung stellte "Ein Mensch, vor dem ich Achtung habe."

Peter Fuchs hat bei der Behandlung dieses Themas als konkreten Fall den Gendarmeriemajor Zauner als leuchtendes Beispiel der Berufserfüllung im Dienste des Nächsten dargestellt. Am Schluß der Ausführungen zollt der Schüler allen im Katastropheneinsatz verwendeten Gendarmeriebeamten gleiches Lob für die heldenmütige Berufserfüllung.

so berichtet die Sage, aus den Schmuckstücken der Hauptfrau des Sultans el mansour gegossen worden sein. Unweit der Kutubia liegt das berühmte Mausoleum der Saditen.

Nun wieder zu unseren weiteren Erlebnissen. In endlosen Kurven gelangten wir bei herrlichem Wetter auf den höchsten Straßenpaß im Hohen Atlas, den Tizzi N-Tichka (2300 m), umgeben von Drei- und Viertausendern. Die Gegend wurde immer trostloser und nach anstrengender Fahrt erreichten wir die Kasbah von Quarzazate. In der einzigen Gaststätte trafen wir eine deutsche Familie, die schon 15 Jahre dort lebt. Die Frau ist

ununterbrochener Fahrt (110 km) landeten wir in tiefer Finsternis in Boumalne. Obwohl auf der Karte als größere Ortschaft bezeichnet, sahen wir nur einige Häuser beleuchtet. Nach längerem Suchen fanden wir endlich das einzige Gasthaus neben der Legionärskaserne. Unsere Debatte, ob sich diese Strapazen wohl lohnen, konnten wir nicht zu Ende führen, da wir während des Gespräches einschlieften. Die Antwort gab uns die Wirklichkeit selbst, als wir am Morgen von einer Anhöhe diese herrliche Oase sahen. Roter Sand, alle Häuser und Türme (Kasbah) aus rotem Lehm gebaut, 100.000 Palmen und im nahen Hintergrund der schneebedeckte Atlas: Marokko, wie man es sich nur in der Phantasie vorstellen kann. Wenn Andalusien das wirkliche Spanien ist, so müssen Sie diesen Teil bereisen, wenn Sie Marokko sehen wollen.

Unsere Begeisterung steigerte sich noch mehr, als wir im weiteren Verlauf unserer Reise die Schluchten Gorges de Dades, die Oasen Tinerhir und Tinjdad sahen. Die Strecke bis kurz vor Ksar-es Souk wurde nur langsam und mit großen Strapazen bewältigt und erfreulicherweise ohne die geringste Panne. Für solche Fahrten würde ich Ihnen empfehlen, sich vorher mit 1 bis 2 kg Orangen zu versorgen. Mein Partner hat mich während diesen anstrengenden Fahrten ständig mit diesem herrlichen Obst versorgt und mußte feststellen, daß es in dieser Gegend — abgesehen von dem üblichen Pfefferminztee — keine bessere Erfrischung gibt.

Als wir den Paß Tizi N'Tahrhemt anfuhrten, begann es bereits dunkel zu werden, es macht sich um diese Zeit auch be-



Typisch südmarokkanisches Landschaftsbild — Ortschaft Boumalne

reits eine besonders starke Abkühlung bemerkbar. Nach zirka einer Stunde mußten wir sogar, nachdem wir bereits eine ziemliche Höhe erreicht hatten, anhalten und unsere warme Kleidung anziehen.

Nach einer langen Nachtfahrt landeten wir am nächsten Tag in dem herrlich gelegenen Wintersportort Azrou.

Ueber Meknes, eine ähnliche Stadt wie Rabat, wo uns Reporter der Maroc-Express interviewten, ging es weiter nach der etwas kleineren Stadt Fes.

Fes ist insofern bemerkenswert, weil sich dort mit 180.000 Eingeborenen die größte Medina befindet. Das Europäerviertel ist fast 3 km davon entfernt und ziemlich klein.

Ueber Taza kamen wir auf schneller Fahrt an die algerische Grenze nach Oujda.

Algerien ist ein Teil des französischen Mutterlandes, man bemerkt dies auch sofort an allen Einrichtungen, weshalb wir, da auch die landschaftlichen Reize, abgesehen von Tlemcen, sehr spärlich sind, auf schnellstem Weg über Mascra nach Bou-Saada zu kommen versuchten.

Algier mit 450.000 Einwohnern, nach Paris, Marseille und Lyon die viertgrößte Stadt Frankreichs, wäre eine ausgeprochen europäische Stadt, wenn es keine Araber gäbe. Die Häuser wachsen wie Pilze aus dem Boden, Geschäftshäuser und Verwaltungsgebäude haben amerikanische Ausmaße. Auffallend sind die schmalen Hochhäuser und der Autoverkehr ist beängstigend. Vorschlagen möchte ich den exotisch-tropischen Botanischen Garten mit dem Museum der Schönen Künste.

Brosette



... die westdeutsche Qualität - Kleinschreibmaschine!

Preis inklusive elegantem Koffer S 2.380,-

Lieferung auch gegen bequeme Teilzahlung mit Monatsraten ab S 100,- möglich.

Die ideale Schreibmaschine für den Gendarmeriebeamten in und außer Dienst!

Alle Auskünfte durch die Generalrepräsentanz

A. O. FISCHER
BÜROMASCHINEN
Wien XIII, Franz-Schalk-Platz 12
Telephon A 53 2 56

Malerin und bedeutete uns, falls wir das Risiko der Weiterfahrt durch das nun folgende zirka 400 km lange Wüstengebiet eingehen wollten, daß wir Unvergeßliches erleben würden. Gleichzeitig wurden wir aber bereits auf den schlechten Straßenzustand vorbereitet.

Am Ortsende begann es bereits: Schlaglöcher, faustgroße Steine, stellenweise wieder ziemlich tiefer Sand, kein Baum, kein Haus, 45 Grad im Schatten, und nach 10stündiger, nahezu

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST
GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!



GARTENREGNER

für Wasserleitungsan-
schluß mit feinsten
Zerstäubung für Kreis-
und Sektoreinstellung

**RÖHRENWERK UND PUMPENFABRIK
BAUER, VOITSBERG
STEIERMARK**

Von da aus besuchten wir noch Oran und traten dann mit dem Dampfer, der nach Marseille fuhr, die Heimreise an.

Den Abend in Marseille benützten wir zu einem ausgedehnten Bummel auf der "Cannebierre" (die wichtigste Straße dieser Stadt), und am nächsten Tag ging es bereits in Richtung Lyon weiter. Ursprünglich wollte ich über den "Col de Iseran" fahren, doch war dieser 2700 m hohe Paß zu dieser Zeit noch gesperrt. Wir trösteten uns daher mit ChamoniX am Fuße des Montblanc, ich empfehle jedem diese herrliche Gegend bzw. die Weiterfahrt nach Martigny. Von dieser Stadt würde ich Ihnen die Weiterfahrt auf der Strecke Sion-Brig-Grimselpaß-Interlaken empfehlen.

Mit dem Wetter hatte ich auch weiterhin Glück, und nachdem ich die Strecke Rapperswil (Zürcher See) - Wien in einem Tag bewältigen konnte, wurde die 30 Tage vorher gestartete Reise tatsächlich - vor allem dank unserer braven "Regina", die außer 3.4 Liter pro 100 km nur eine Zündkerze benötigte - hundertprozentig planmäßig durchgeführt.

Abschließend bemerke ich, daß uns diese Reise inklusive aller Spesen (Stierkampf, Museen, Zigaretten usw.) pro Person auf 3500 S (davon 700 S Schiffsauslagen) kam, trotzdem wir täglich in mittleren Hotels nächtigten und uns auch hinsichtlich Verpflegung keine allzu großen Einschränkungen auferlegten.

Lederhosen und Janker fertig und nach Maß,
alle Reparaturen
LOIS EISEL, SALZBURG, Maxglaner Hauptstraße 5 (Kinonähe)

Schriftleitung und Verwaltung
WIEN III, HAUPTSTRASSE 68
Telephon U 17 5 65/14
Postsparkassenkonto 31.939
ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl
Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. - Eigentümer und Verleger:
Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. - Für den Inhalt verantwortlich:
Gend.-Major Käs. - Alle Wien III, Hauptstraße 68. - Druck: Ungar-
Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8-17 Uhr, Samstag von 8-12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie



MUSIKHAUS DOBLINGER

MUSIKALIEN
MUSIKINSTRUMENTE
SCHALLPLATTEN
LANGSPIELPLATTEN

Prompter Postversand
WIEN I, Dorotheergasse 10, Tel. R 26 4 80/81



**HARTMANN'S
KLEIDERHAUS**
HERREN DAMEN
RENNWEG 45
Teilzahlung

Für Gendarmerie-
beamte
besondere
Begünsti-
gungen

FÄRBEREI - CHEM. PUTZEREI

A. Baigar - Innsbruck

Inhaber: Prof. E. A. PFEFFER, beh. gepr. Färbermeister

Anichstraße 10 - Tel. 2865

Täglicher Postversand 8 Tage Lieferzeit
Für Gendarmerie- und Polizeibeamte: 20% Preisermäßigung

MAKA-Rasierklingen

mit Olabzug

in allen Fachgeschäften

KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE - ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS

L. & C. HARDTMUTH

G E G R O N D E T 1 7 9 0 / F A B R I K E N I N A T T N A N G - P U C H H E I M U N D M O L L E N D O R F (B G L D .)



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921

JOHANN PROKOSCH

Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36



Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 315 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung



BEHÖRL.
KONZESS.

AUTO

RETTUNG, HILFE, BERGUNG

TOMAN & CO.

Tel. U 45 4 30

IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

LODENMANTEL



MARKE
GES. GESCHÜTZT

Großkonfektionshaus

Herren - Damen - Kinderbekleidung

Meterware

Spezialhaus für Lodenmäntel

MARKE „WETTERFEST“

Lornstein

Salzburg, Getreideg. 24 - Tel. 81161

Gendarmerie- und Polizeibeamte erhalten besondere Preisbegünstigungen und Zahlungserleichterungen

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen und Überführungen besorgt die

STÄDTISCHE BESTATTUNGSANSTALT GRAZ

Zentrale (auch Nachtdienst):
Grazbachgasse 48, Telefon 94 148 und 94 149

Filialen: Annenstraße 6, Telefon 1305, Landeskrankenhaus, Telefon 1325

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Telefon 7815



Gasgeräte
Kohlenherde
Elektroherde
Dauerbrandöfen
Großküchengeräte

Zu beziehen durch
alle Installateure, Eisenhändler, Fachhändler



VORHANGSTOFFE
MÖBELSTOFFE

TEPPICHE

DECKEN

VEITH

GRAZ, JOANNEUMRING 20, RUF 97 7 24

SPARKASSE IN *Steyr*

Gegründet 1857

Zweigstellen: Siering und Steyr-Münichholz

unter Haftung der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Steyr

ALLE GELD- UND KREDITGESCHÄFTE

Für 120 S monatlich ohne Anzahlung erwerben Polizei- und Gendarmerieangehörige eine fabriksneue Kofferschreibmaschine.

Besuchen Sie oder schreiben Sie an die Firma
H. KOHLBACHER, Büromaschinen
SALZBURG, Linzer Gasse 49, Telefon 68 5 63

OTTO STUMPFÖGGER

Graz, Neuholdaugasse 38 - Telefon 95 6 49
Gerichtlich beeideter Sachverständiger

*Bau- und
Möbeltischlerei*

Spezialerzeugung für Turngeräte und Sportartikel sowie die dazugehörigen Eisenkonstruktionsarbeiten



Spare durch
Einkauf bei

Das Strumpf- u. Wäsche-
Spezialhaus mit den Volkspreisen

Autohaus Guidenus

Ankauf • Verkauf • Tausch • Kommission

Vertretung für BMW und ALFA ROMEO

hat seine neue Ausstellungshalle eröffnet

keine Einstellungsgebühren, alle Fahrzeuge garagiert

SALZBURG, Fürstenallee 2, Telefon 81 5 61, und
Kaigasse 1, Telefon 52 58, 55 58

MAX IRRESBERGER

BAD HALL

VERTRIEB VON „COCA-COLA“

BAD HALL

die erfrischende
Pause mit



Wir erzeugen:

Lofferbetten, Couches, Doppelschlafcouches,
Ottomane, Bettbänke, Fauteuils, Matratzen

Wir führen:

Bettfedern, Daunens, Inlette, Decken, Kinder-
betten, Kinder-Sport- u. Liegewagen, Puppen-
wagen sowie Betteinsätze in größter Auswahl

Zahlungserleichterung ohne Preisauflschlag

J. WITTBERGER

SALZBURG, PARIS-LODRON-STR. 12

Chemische Reinigung
und Großwäscherei

Albert Kaltenegger

Salzburg

Augustinerstraße 26 b

Uniformen werden zu ver-
billigten Preisen gereinigt

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

Das Besoldungsrecht der Bundesbediensteten

Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften,
Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts-
hofes und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von

Dr. ERWIN MELICHAR

a. o. Professor an der Universität Wien, Sektionsrat im
Bundesministerium für Finanzen

HANS OSTERMANN

Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen
Umfang: 512 Seiten. Preis: Brosch. 121. — S, geb. 134. — S

Zum ersten Male seit rund 20 Jahren liegt nun-
mehr wieder eine vollständige Zusammenfassung des Be-
soldungsrechtes mit ausführlichen Erläuterungen vor.

Enthalten sind unter anderem: Gehaltsüberleitungs-
gesetz, Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit allen zugehö-
rigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die
Pensionsgesetze, Reisegebührenvorschrift, Kinderbeihilfen-
gesetz, Wohnungsbeihilfengesetz, einschlägige Exekutions-
vorschriften. Ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches
Sachverzeichnis vervollständigen den Band.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

ALPENKOHLE-GES.M.B.H.

GRAZ, KAISERFELDGASSE 21, TELEPHON 81 5 91, 62 27

KOHLE
KOKS
BRIKETS
BRENNHOLZ

HOFBÄCKEREI

F. H. E.



F. H. EDEGGER-TAX

SEIT 1569

Furniere — Platten

Paneel- u. edelfurnierte
Platten, Holzfaserplatten

Riffel- u. emaillierte Platten in allen
Farben für Wandverkleidungen.

Sperrholz

Isofex- u. Novopanplatten, Homogenholz

Ernst Stark

GRAZ, Ungergasse 31, Tel. 4686 u. 3239

Herdfabrik A. Doleschal

Steyr, Oberösterreich

Zentrale: Direktionsstraße 11

Werk: Reithofferwerk, Pyrachstraße 1

Drahtanschrift: Doleschal Steyr — Fernruf 3326 / 3327 Serie

Erzeugung von:

Tischherden in allen Größen und Ausführungen
Aufsatzherden f. Gaststätten, Pensionen, Haushaltschulen
Durchheizanlagen für Landwirtschaften, **Hotelherden**,
Großküchenanlagen, **kombinierten Kohle-Elektro-Herden**
Zimmeröfen für Holzdauerbrand und Allesbrenner

Fahrkarten

Geldwechsel

Hotelzimmer-Reservierungen

Auskünfte

und jeder andere Reisedienst

TIROLER LANDESREISEBÜRO

INNSBRUCK, BOZNER PLATZ 7

Telephon 5301 und 5302

Zweigstellen: Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 9
(Postkraftwagendienst), Hauptbahnhof (Geld-
wechsel) und Mühlau (Autoservicestation BP.),
Fieberbrunn, Fulpmes, Igls, Imst, Kirchberg,
Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz in Ost-
tirol, Mayrhofen im Zillertal, Bahnstation Oetz-
tal, Pertisau am Achensee, Reutte, Schwaz in
Tirol, Seefeld in Tirol, Sillian in Osttirol, Sol-
bad Hall in Tirol, St. Anton am Arlberg, Sankt
Johann in Tirol, Steinach am Brenner, Brenner-
paß (beim Straßenzollamt)

FACHGESCHÄFT FÜR
FARBEN • LACKE • PINSEL

Telephon 7811

Otto Wenzel
Graz, Grazbachgasse 59



Übersiedeln Sie nur mit **FALLENEGGER**



Salzburg, Baierhammerstraße 14

Telephon 71 4 61

Vermittlungen werden honoriert!

JOHANN SPRINGER

KOMM.-GES.

BAD ISCHL, SCHULGASSE 3

WAFFEN, MUNITION,
ALLE REPARATUREN

EIGENER WURFTAUBENSTAND!

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile und Geräte zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller

Geräte und Modelle für den physikalischen Unterricht

Chemie

Experimentiergeräte Chemie

Experimentierkästen, Technologie, Chemikaliensatz

Chemikalien u. Reagenzien für den chemischen Unterricht

Chemischer Laboratoriumsbedarf



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.

Wien III, Beatrixgasse 32, M 11 0 76 Serie

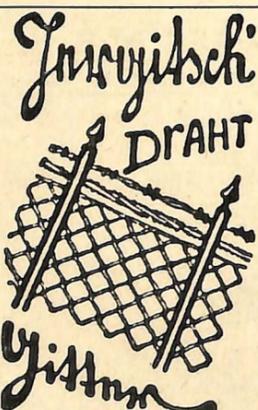
Die Anforderungen, die an die
Gendarmeriebeamten gestellt wer-
den, verlangen nicht nur körperliche
Tüchtigkeit, sondern auch geistige
Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlussprüfung**
durch ein ordentliches Selbststudium
ein gediegenes Wissen aneignen
will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-
graphie, die den gesamten Stoff
in leicht faßlicher Form mit vielen
Übungen, Aufgaben und ihren
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang
umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32



DRAHTGITTER

für Gärten, Villen, Sportplätze,
ferner Stahlrohrmöbel, Hoch-
klapp- und Seitenklappbetten,
Stahlkleiderschränke

KATALOG Nr. 114 GRATIS

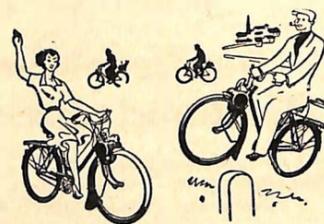
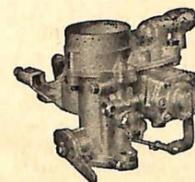
Jergitsch GITTERFABRIK

WIEN I

Elisabethstraße 10, Tel. B 25 0 69
Klagenfurt, Priestergasse 4

SOLEX-SCHNELLSTART-
UND SPARVERGASER

VELOSOLEX MOTORFAHRAD



Generalvertretung
Adalbert Kiss

Wien I, Bartensteingasse 4, A 24 0 71
Einbau- u. Einregulierungswerkstätten
V, Wiedner Hauptstraße 135, U 43 0 93

Die Installateure der Elektro-, Gas-, Wassergemeinschaft Graz

liefern:

ELEKTRO-

Doppelkochplatten, Herde, Heißwasserspeicher, Kühlschränke,
Waschmaschinen, Staubsauger

GAS-

Herde, Kaminstrahler, Radiatoren, Durchlaufhitzer

WASSER-

Waschbecken, Badewannen

GERÄTE

mit Installationen an die Konsumenten der
Steirischen Wasserkraft- und
Elektrizitäts-A.G. und der Stadtwerke Graz

Zahlungsbedingung bis zu 36 Monatsraten

F E U E R

E ERSTE und bewährte Hilfe

U
E
R

„NORIS“ - FEUER-
LÖSCH - APPARATE

INH. JOSEF GANSER

GRAZ, Baumkirchnerstraße 2
Tel. 812-48

Ecke Babenbergerstraße Nr. 15
2 Minuten vom Hauptbahnhof

MÖBEL-KRANEBITTER liefert das preiswerte
Qualitätsmöbel

INNSBRUCK, Glasmalereistraße 4

Teilzahlungen möglich



Marmorek & Co.

Kohlenhandels-gesellschaft m. b. H.

Wien I, Bösendorferstraße 2

U 46 5 95 Serie

Groß- und Einzelhandel in Kohle, Koks und Holz

Präzision und Sorgfalt

sind die Erfordernisse der Brillenanpassung

Sie erhalten alle Fassungen sowie Gläser jeder Schleifart, Bifokal- und Farbgläser in Friedensqualität zu mäßigen Preisen rasch im großen Fachgeschäft



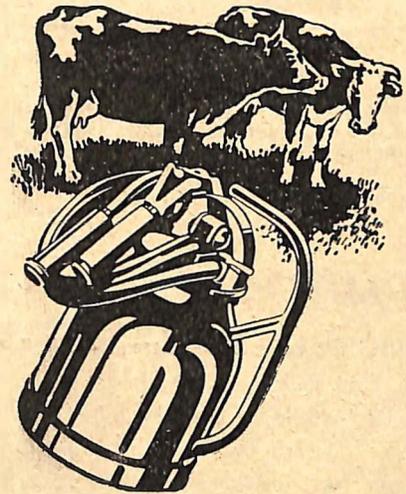
Meraner Straße

Erstklassige Prismenfeldstecher und Bezahl-Kompasse für den Dienstgebrauch

Der fortschrittliche Landwirt wählt die amerikanische

„Condé“ - Melkmaschine

- Stall-
- Alm-
- Weide-Anlagen



Lizenzherzeugung:



Maschinen-, Apparate- u. Werkzeugfabrik
vorm. STRAGER & Co.

Wien XIV/89, Hustergasse 3-11

Telephon Y 11520

Einzelne Gebietsvertretungen noch zu vergeben

Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl

Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90